Cas.
A
1456

Bibliotheca
Casimiriana

Von dem Pabstthum über der Kirche und den Staaten und von der Reformation.

Einladungsschrift
zur
Begehung
des
dritten evangelischen Religions-Jubelfestes
bey
dem Gymnasium Casimirianum
am 1ten November 1817.

von
Dr. Friedrich Ortloff,
Professor der Geschichte und Hofadvocat.

Coburg,
mit Ahl'schen Schriften.

Cas A 1456

Bibliotheca

Rom, so lang Rom ist, wird wollen herrschen, und was man ohne Unterlaß will, das geschieht.

Johannes von Müller.

Nichts baut sich auf ohne Kraft und ohne Grund. Je kräftiger jene, je sicherer dieser, desto mächtiger steht das Gebäude da. Also das Pabstthum, dessen Führer mit der Macht ihres Willens, sich auf die religiöse Ueberzeugung, auf den Glauben der Völker stützend, ihre Zwecke zu erreichen suchten.

Das Ziel des Pabstthums schien eine Theocratie zu werden. Nahe glaubte diese stets der fromme Wahn; zu erreichen schien sie vor Zeiten fast allen. Wer konnte aber anders dazu berufen seyn, die einzige, allgemeine Kirche, das Reich der Christenheit herbeyzuführen, als eben diejenigen, welche bereits an der Kirche Spitze standen oder doch wenigstens stehen wollten?

Unabhängigkeit und Macht strebten Roms Bischöffe zu erlangen. Die Macht erzeugt Gedanken, die das Gelingen zu immer höherer Kühnheit steigert. In solcher Kühnheit, die im Sinn der Zeit nur Christeneifer ist, entstand die Riesengeburt der Hierarchie im höchsten Sinn des Worts, die, ruhend auf dem alten hergebrachten Glauben,

sich hin zum Himmel von der Erde aus erheben sollte. Diese Herrschaft des Heiligen, des Geistigen, bezeichnet die höchste Stufe des Strebens des Pabstthums. Gregor VII erfaßte sie zuerst in ihrer Höhe mit thätigem Eifer. Der Hildebrandismus ist daher der Gipfel des Pabstthums.

Die Idee läßt sich von der Wirklichkeit trennen. Beide verhalten sich im Pabstthum wie der Zweck zu seinen Mitteln. Jene heilige Herrschaft war Zweck, blieb aber blos Idee, ohne sich in ihrer Unendlichkeit je verwirklichen zu können. Dem, der allen Kosmopolitismus, der nicht durch volksthümliches Bilden hindurch geht, verwirft, ist auch jene Idee unförmlich, übergroß und darum gigantisch. In der Zeit wo sie entstand war sie zwar allerdings groß, sie konnte aber nichts weniger denn riesenhaft erscheinen. Dem Gläubigen schien sie erreicht werden zu müssen, und niemand anders als der Pabst konnte das Haupt der allgemeinen Kirche seyn. So wie aber die Statthalter Christi, um jenen Zweck zu erreichen, alle Mittel aufboten und Staat und Kirche überall erschütterten, so blieb die ganze Wirklichkeit des Pabstthums im Kampf um jene allgewaltigen Mittel stehen, die nach dem Sinn der Päpste jene Idee zu ihrer Vollendung bringen sollten.

Die Mittel waren von der Art, daß sie auch anderen Zwecken dienen konnten. Die Grundlage jener Hierarchie im strengen Sinn des Worts sollte

die Macht und Oberherrschaft des Pabstes, der als Stellvertreter Christi dem Reich der Christenheit vorstehen wollte, bilden. Da sich aber Macht zu allem gebrauchen läßt, je nachdem Wille und Willkühr sie verwenden, so entstanden jene hierarchischen Carricaturen, die sich von der Idee des Reiches Christi entfernten und oft die Macht und Herrschaft selbst und an und für sich, bald Ehrgeiz, bald Lust der Sinnlichkeit und anderes mehr bezweckten.

Daß bei allen diesen verschiedenen Bestrebungen viel bewegt und mannichfache Dinge bewirkt werden mußten, läßt schon die Art der Macht ahnden, die den Päbsten zu Gebote stand. Es waren intellectuelle Kräfte, die Macht des Glaubens, die blind von jeher Wunder verrichten ließ.

Der Gedanke von Einer großen Kirche war mit dem Christenthum empor gekommen. Jahrhunderte verfloßen, bis dieser Kirche Mittelpunct zu seyn, der römische Bischoff wagen konnte. Erst mußte er der Unterwürfigkeit der Geistlichkeit sich versichern, um auch die Staaten an seinen Thron fesseln und das eine Reich der Christenheit nach seinem Sinn errichten zu wollen.

Man nennt oft Hierarchie, was doch nur Pabstesherrschaft ist und oft nichts weniger denn eine Herrschaft des Geistes, oder des Christenthums oder des Heiligen. Deshalb wird, als sey der Pabst das Heilige selbst, des Pabstes Herrschaft in der Kirche und über den Staaten mit dem Namen

Hierarchie 1) bezeichnet, obgleich sie Mittel waren, die jene Hierarchie im höchsten Sinn des Worts verwirklichen sollten.

Beide, das Pabstthum über der Kirche und über den Staaten können, ohne mit der Hierarchie im höchsten Sinn zusammen zu hängen, selbst Zweck seyn. Sie waren es auch unbezweifelt, wie die historische Entwicklung des Pabstthums lehren mag. Ihre Vereinigung mit der Hierarchie aber bezeichnet den Culminationspunct des Pabstthums. Vor diesem erhoben sie sich allmälig, ohne daß das Pabstthum die Idee der Hierarchie von einem bestimmten Puncte aus erfaßt hätte. Als jedoch dieses geschah, stieg das Pabstthum mit mehr Absicht und mit mehr Erfolg als früher über Kirchen und Staaten empor. Dieser Erfolg verschwand, als der Glaube der Christenheit von der Blindheit sich zur Erkenntniß nä-

---

1) In einem weiteren Sinn wird in dem kanonischen Recht das ganze Subordinationssystem in der Verfassung der catholischen Kirche mit dem Kunstausdrucke Hierarchia bezeichnet. Est a Christo ipso sua in ecclesia regimen quoddam institutum; daturque hinc in ea *Hierarchia*, sive principatus sacer secundum diversos gradus officiorum, functionum, vel potestatis inter ministros et rectores ecclesiae, in ordine ad certa ministeria obeunda et regimen ecclesiae exercendum. *Anton. Schmidt* institut. jur. ecclesiast. Heidelberg. 1774. 8. Tom. I. Part. II. Cap. I. Sect. 1. §. 10. p. 142. Auf die Subordination in Hinsicht der Vollziehung gottesdienstlicher Handlungen bezieht sich die *hierarchia ordinis*, auf die Subordination im Kirchenregiment die *hierarchia jurisdictionis*.

herte. Selbst das Pabstthum in der Kirche wurde mächtiger als je angegriffen und so scheint auch jener Zweck des Pabstthums, die Hierarchie, immermehr in den Hintergrund getreten zu seyn, indem der Grund theils fiel, theils schwankte, auf welchen sie gebaut werden sollte, das Riesenhafte, das Unmögliche hervortrat und die Macht und Kraft dessen, der solch ein christliches Reich zu stiften gestrebt hatte, gebrochen war.

I. Von dem Pabstthum über der Kirche.

Der Zeit nach bildete sich zuerst das Pabstthum in der Kirche. Der Grund dazu war schon in jenen Augenblicken gelegt, in denen Christus Mund den Auserwählten seiner Schüler der neuen Lehre Innerstes verkündete, in jenen Augenblicken, wo Apostel das Volk nach des Meisters Tod vom Christenthum belehrten. Es entstand ein Unterschied zwischen Lehrern und Lernenden, zwischen Christen, welche die Angelegenheiten der Gemeinde besorgten und anderen, bald zwischen Clerus und Layen. Was Verbreitung des Christenthums, gemeinsame ökonomische Bedürfnisse und Sorge für Arme nöthig gemacht hatte, bildete sich durch Ideen vom jüdischen Priesterthum zum Aristocratismus, der die Geistlichkeit von den Layen, in jener Priester von Dienern, unter den Priestern Bischöffe von

Presbyteren, unter den Dienern Diakone von Akoluthen u. s. w. trennte.

An der Gemeinde Spitze stand bald ein Bischoff. Wie aber von einer Gemeinde aus das Christenthum mehreren anderen, von der Stadt dem Lande, mitgetheilt wurde, so blieben diese kleineren Gemeinden in gewisser Abhängigkeit von den mütterlichen Kirchen. Metropolitane erhoben sich über Landbischöffe, und unter ihnen gelangten wieder einzelne zu besonderem Ansehen. Aber die Bestimmung von den Angelegenheiten der ganzen Kirche hing von den Versammlungen des Clerus ab. Die allgemeinen Synoden standen über den Bischöffen.

Wie alles, was aus dem Mittelpunct des Reichs, aus Rom, kam, den Vorrang, wenn auch nur mehr Gewichtigkeit sich beigemessen glaubte, weil es der höchsten Gewalt am nächsten stand, so mochte auch der römische Bischoff schon in der Zeit vor Constantin dem Großen als der geachtetste erscheinen und mit unter als solcher entscheiden wollen. Das Ansehen der Kirchen ruhte auf ihrem Alter, auf ihren Stiftern. Die Sage, daß Petrus in Rom gelebt und gestorben, die Exegese der Bibel, wo er der Felsen heißt, auf den das Christenthum sich bauen solle, trugen viel zur Erhebung des römischen Bischoffs bey. Mehr war er indessen nicht als der erste unter den anderen.

Alles war nur Brauch und Sitte, wie sich der Kirchenstaat so bildete. Als nun das Christen-

thum von Constantin dem Großen im Staat emporgehoben wurde, da wurden Brauch und Sitte fester, und was die Zeit schon hervorgebracht, das ward nun unter Zutritt weltlicher Gewalt bestätigt. Die bürgerliche Verfassung hatte seitdem auch Einfluß auf die kirchliche. 2)

Die ökumenische Synode zu Nicaea (325 n. Chr.) bestätigte die Vorrechte der Alexandrinischen und Antiochenischen Bischöffe und bezog sich auf die

---

2) Die Meinung Mosheims, daß die kirchliche Verfassung der politischen des römischen Staats, wie sie seit Constantin dem Großen neu eingeführt wurde, parallel gegangen sey, daß die Bischöffe zu Rom, Alexandrien, Antiochïen und Constantinopel, in kirchlicher Hinsicht gewesen wären, was die vier praefecti praetorio in weltlicher waren, und daß auf diese stufenweise Exarchen, Metropolitane, Erzbischöffe und Bischöffe gefolgt seyen, widerlegt Spittler in der Geschichte des kanonischrn Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Halle 1778. 8. S. 54. Einfluß auf die Grenzen der bischöflichen Districte und auch auf die Verhältnisse zwischen Metropolitanen hatte aber die politische Eintheilung des römischen Reichs gewiß. Vergl. Estor's Anmerkungen für das Staats- und Kirchenrecht, Marburg 1750. 8. 6tes Hauptst. S. 92 f. Spuren dieses so ganz natürlichen Einflusses zeigen im Vergleich zur politischen Verfassung die ältesten, bis auf die neuesten Zeiten gebliebenen Bischoffssitze am Rhein und an der Donau. S. Mascov's Geschichte der Teutschen. Leipzig 1726. 4. I. S. 231. 233. Die freilich arianische Synode zu Antiochien (341 n. Chr.) bestätigt sogar im 9ten Canon die alte Vorschrift, daß der Metropolitan über den andern Bischöffen der Provinz stehe. *Carranza* summa concilior. Lugduni 1587. 12. p. 79. Can. per singulas. Spittler a. a. O. S. 30.

Aehnlichkeit mit dem römischen Bischoff, dessen Vorrechte einer besonderen Bestätigung gar nicht bedurften. 3) Auch dem Bischoff zu Jerusalem wurde die alt hergebrachte Ehre verwilligt. 4) Zu diesen bevorzugten Bischöffen gesellte das Concilium zu Constantinopel (381 n. Chr.) den Bischoff von Constantinopel, der neuen Roma, und bestimmte ihm die Ehre des Primats nach dem römischen. 5) Diese Bischöffe von Rom, Constantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem erhoben sich als Patriarchen über den übrigen Clerus. Metropolitane, welche theils Exarchen, Primaten u. s. w. hießen, und andere Bischöffe waren ihnen theils untergeben, theils abernicht. Der Bischoff Roms erhielt die kirchliche Herrschaft über die sonst in bürgerlichen Streitigkeiten dem Vicarius der Stadt unterworfe-

---

3) Concil. Nicaen. I. can. 6. Mos antiquus perdurat in Aegypto vel Libya et pentapoli, ut Alexandrinus episcopus horum omnium habeat potestatem, quoniam quidam et episcopo Romano parilis mos est. Similiter et apud Antiochian, caeterasque provincias, honor suus unicuique servetur ecclesiae. Bey *Carranza* summa concilior. p. 48.

4) Conc. Nicaen. I. can. 7. *Carranza* a. a. O. S. 49.

5) Concil. Constantinopol. I. can. 5. Constantinopolitanae civitatis episcopum habere oportet primatus honorem post Romanum episcopum, propter quod sit nova Roma. *Carranza* l. c. S. 102.

nen Kirchen. 6) Doch dehnte er die ihm verliehene kirchliche Gewalt bald über seine Dioeces hinaus. Die weltliche Macht unterstüzte ihn. In fernen Bezirken schlichtete er, ob seines Ansehens, Streitigkeiten. 7) Der anderen Patriarchen Ansehen schien sich zu mindern und das des römischen sich zu heben.

Keinem Patriarchen war der westliche Theil des römischen Reichs ausserhalb Italien zugetheilt. Indeß wußte der römische Bischoff auch hier Gewalt sich zu verschaffen. Vicarien suchten seine Herrschaft zu verbreiten. Er wollte Streitigkeiten entscheiden und sah sich durch die weltliche Herrschaft in seinen Anmaßungen bestärkt. 8) Doch war es

---

6) Zu den suburbicarischen Regionen, über deren Grenzen häufiger Streit geführt wurde, rechnet man Latium, Campanien, Thuscien und Umbrien, Picenum, Valerien, Samnium, Apulien und Calabrien, Lucanien mit den Brutiern, die Inseln Sicilien, Corsika und Sardinien. Schmidt Geschichte der Teutschen XII. Buch. 12tes Cap. Not. u.

7) Spittler Grundriß der Geschichte der christl. Kirche. 3te Aufl. Gött. 1791. 8. S. 89.

8) Die römischen Bischöffe bemühten sich zu Ende des 4ten und zu Anfang des 5ten Jahrh. den Bischoff zu Thessalonich als ihren Vicarius für Illyrien zu bevollmächtigen. An den Bischoff Himerius zu Tarracona erließ Siricius († 398) die erste bekannte ächte Decretale. Aehnliche Schreiben erließ Innocens († 417) an gallische Bischöffe. Spittler Gesch. d. Kan. R. S. 157 f. Henke Gesch. der christl. Kirche. Braunschw. 1795. 1ter Th. S. 214. Am kühnsten förderte die Kirchenherrschaft Leo der Große, der in seinen mit Hilarius, Bischoff von Arles, wegen Absetzung anderer

immer noch mehr Achtung als Gehorsam, die man dem römischen Bischoff dort bezeigte.

Während Roms apostolischer Sitz durch sein Ansehen in Glaubenssachen, durch seine Orthodoxie sich erhob und den anderen Patriarchen den Rang abzugewinnen schien, sank er bald aus demselben Grunde und verlor einen Theil des errungenen Ansehens. Der Glaube war wandelbar, und deshalb auch das Gewicht der römischen Bischöffe, die gleich den anderen öfters verkezert da standen. Aber es war ein stetes Schwanken. Kein Patriarch konnte bleibenden Einfluß über die anderen gewinnen, was sich doch die meisten zum Ziel ihres Strebens gemacht hatten.

Die Völkerwanderungen, und als Rom der byzantinischen Herrschaft wieder unterworfen wurde, änderten im Ganzen nichts in den Verhältnissen des römischen Bischoffs zu den von ihm abhängigen Kirchen und den anderen Patriarchen. Jene Wanderungen im Osten, welche Muhameds Leh-

---

Bischöffe entstandenen Streitigkeiten, von Valentinian III. im Jahr 445. eine Verordnung zu erschleichen wußte, welche den römischen Bischoff als den Führer der ganzen Christenheit darstellte und bestimmte, ne quid tam episcopis Gallicanis, quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare. *Nov. Valent.* III. Tit. XVII. de episcoporum ordinatione in *Hugo* jus civile antejust. Berol. 1815. Tom. II. S. 1312.

re verursachten, vereinfachten indessen jenen wechselseitigen Eifer für kirchliche Herrschaft. Die Patriarchen in Asien wurden durch die Begeisterung kühner Araber fast vernichtet und nur Constantinopel und Rom stritten seit dem siebenten Jahrhundert um die Herrschaft in der christlichen Kirche.

Zwey Dinge sind es, welche des römischen Bischoffs Streben nach der Herrschaft in der Kirche vorzüglich bestimmten, jenes Verhältniß zu dem in der That allein noch übrigen Patriarchen in Constantinopel und die Verhältnisse zu den noch unabhängigeren occidentalischen Bischöffen. Dort wurde keine Unterwerfung, sondern allmählig eine Trennung, hier aber des römischen Bischoffs Suprematie herbeygeführt.

Als die Bischöffe zu Constantinopel anfingen sich zu ökumenischen Patriarchen zu erheben 9), suchte sie Gregor I. als Knecht der Knechte Gottes zu beschämen. Den römischen Bischoff scheint der Thronräuber Phocas für das Haupt der Kirche erklärt zu haben (606 n. Ch.) 10), aber gleiche

---

9) Den Titel ökumenischer Patriarch erhielt schon der Erzbischoff Epiphanius zu Constantinopel von Justinian im Jahr 533. c. 7. C. de summa trinit. (I, 1). Nov. VII. de non alienandis aut permutandis rebus.

10) Phocas, der den Kaiser Mauricius nebst sechs Söhnen, drey Töchtern und Gemahlin ermorden ließ, soll, wie einige ältere Schriftsteller als Anastasius und Paulus Diaconus, welche Cyprian vom

Vorrechte wurden den Bischöffen zu Rom und Constantinopel auf dem Concilium zu Constantinopel vom Jahr 692 verwilligt 11). Nur noch mehr erhöhte sich dadurch die Eifersucht. Zu den Rangverhältnissen gesellten sich die heftigsten Streitigkeiten über Bilder und Glaubenssachen. Als nun das Exarchat erlosch (754 n. Chr.), der griechisch-

---

Ursprung und Wachsthum des Pabstthums, Gotha 1719. 8. Cap. XVII. §. 19 u. f. S. 334 anführt, erzählen, auf Bitten des römischen Bischoffs Bonifaz III., den Sitz des Apostels Petri für das Haupt aller Kirchen erklärt haben, weil die Constantinopolitanische sich als die erste unter allen Kirchen schriebe. Phocas habe daher wie Baro und andere folgern die Rangstreitigkeiten zwischen dem constantinopolitanischen und römischen Bischoff zu Gunsten des letzteren entschieden und diesen allein ökumenischen Patriarchen zu nennen befohlen. Wenn anders ein ähnlicher Beschluß des Phocas wirklich existirte, wofür zwar einige Wahrscheinlichkeit spricht, indem Phocas mit Haß gegen den Bischof Cyriacus in Constantinopel erfüllt zu seyn schien und ihn aus politischen Gründen die Freundschaft des römischen Bischoffs, wegen der Longobarden die das Exarchat bedrohten, nöthig war, so durfte derselbe doch wohl ebensowenig als die zu Gunsten Leo des Großen erlassene *Nov. Valentin.* III. de episcop. ordin. den Anfang des Pabstthums über den Kirchen begründen.

11) Concil. Constantinop. VI. can. 36. Decernimus ut thronus Constanti. aequalia privilegia cum antiquae Romae throno obtineat et in ecclesiasticis negotiis ut illa emineat secundus post illum existens. Post quem Alexandrinorum metropolis numeretur thronus. Deinde Antiochiae et post eum Hierosolymitanae civitatis. *Carranza* S. 336.

christliche Glaube unter den Bulgaren sich verbreitete und des Patriarchen zu Constantinopel Macht sich noch sonst erhob, ergriff der römische Bischoff Nicolaus I im 9ten Jahrhundert die in den Streitigkeiten mit Photius darbietende Gelegenheit, sich über seine griechischen Nebenbuhler zu erheben. Bannflüche trennten den Occident vom Orient. Ruhe trat endlich ein, aber keine Vereinigung Die gegenseitigen Verketzerungen erneuerten sich vorzüglich in der Mitte des 11ten Jahrhunderts und die Trennung beider Kirchen vollendete sich. Vergeblich suchte Rom die Kreuzzüge zu benutzen, um den Orient seinem Principat zu unterwerfen 12). Selbst die Versuche der griechischen Kaiser und der Patriarchen in Constantinopel im 11ten und 15ten Jahrhundert, den Primat des römischen Bischoffs anzuerkennen, scheiterten an dem Willen des griechischen

---

12) Im cap. 23 X. de privilegiis, oder im can. 5. Concil. Lateran. IV. unter Innocenz III vom Jahr 1216, kommen die Patriarchate erneuert vor. Es heißt daselbst: antiqua patriarchalium sedium privilegia renovantes, sancta universali synodo approbante, sancimus, ut post romanam ecclesiam, quae, disponente domino, super omnes alias ordinariae potestatis obtinet principatum, utpote mater universorum Christi fidelium et magistra, Constantinopolitana primum, Alexandrina secundum, Antiochena tertium, Hierosolymitana quartum locum obtineat etc. Eine Erscheinung, welche mit Innocenz dem IIIten und mit den Kreuzzügen in Verbindung gebracht werden muß.

Clerus. Beyde Kirchen blieben gesondert, die römische fortbauend an dem von ihr begonnenen Werk der Herrschaft, die griechische aber, auf der einen Seite unter slavischen Völkern ausgebreitet, auf der andern durch Türken beengt, ohne Kraft, ohne Energie, vegetirend.

Kehren wir den Blick den Verhältnissen des römischen Bischoffs zu den Bischöffen des Occidents zu, so sehen wir ihn, seitdem er den longobardischen Arianismus in Italien stürzte und der catholische Glaube über die westgothischen Arianer in Spanien siegte, allgemein in Ansehen. Berufungen und Klagen über Entscheidungen der Bischöffe gaben ihm bald Gelegenheit sich immer mit mehr Kraft und Anmaßung in die kirchlichen Angelegenheiten des Occidents zu mischen und die bischöfliche Gewalt zu schwächen, um die seinige zu erheben. Die Verbreitung des Christenthums durch römische Missionäre in England und von da aus durch Bonifacius und andere in Teutschland, die dem römischen Bischoff den Eid der Treue leisteten 13) und die Urheber und Führer so vieler teutscher Kirchen wurden, erhöhten des römischen Bischoffs Ansehen in

13) Den Eid, den Bonifacius leistete und die unbedeutende Verschiedenheit zwischen demselben und den Eid, den Bischöffe aus suburbicarischen Provinzen ablegen mußten s. d. Schmidt Gesch. der Teutschen. IItes Buch 12tes Cap. Not. x.

in der Kirche mächtig. Durch Ertheilung der Pallien knüpfte er die höhere Geistlichkeit an sich. Hierzu trat noch die Achtung, welche der carolingische Fürstenstamm ihm bewies. Freiheit der Kirchen war aber noch immer geblieben. Die Synoden, mehr abhängig von dem weltlichen Monarchen als von dem römischen Bischoff, behielten ihre Functionen und der Metropolitan stand über seinen Bischöffen, ohne daß eine Obergewalt des römischen Bischoffs anerkannt worden wäre.

Auf Bonifazens und anderer Vicarien 14) Werke gestützt, hob sich indeß der römische Bischoff allmälig über alle Kirchen des Occidents. Er wagte Klöster von der Bischöffe Gewalt zu eximiren und der seinigen zu unterwerfen. Er wagte Entscheidungen über anderer Bischöffe Aussprüche zu geben.

---

14) Höchst merkwürdig für die teutsche Kirchenfreiheit ist Bonifacius, der als missus sancti Petri anerkannt wurde und bewirkte, daß auch die übrigen Bischöffe, an deren Spitze er stand, der römischen Kirche Unterwürfigkeit gelobten. S. die Stelle aus einem Brief des Bonifacius ad Cuthbertum bey *Schilter* de libert. ecclesiar. germ. Jenae 1683. 4. Lib. II. Cap. VIII. in fine. Den Beeinträchtigungen durch Vicarien des römischen Stuhls im 9ten Jahrhundert, wie durch den natürlichen Sohn Carl des Großen, den Erzbischoff Drogo von Metz und den Bischoff Ansegisus von Sens, widersetzten sich die gallischen und teutschen Bischöffe. *Febronius* de statu eccles. et legit. potestate romani pontif. Cap. II. §. 10. not. 6 et 7 Cap. IV. §. 1. not. 4.

Immermehr bildete sich das päbstliche System in der Kirche dahin aus, daß der römische Patriarch über allen Bischöffen, nicht blos an ihrer Spitze stehe. Es fand seine Stütze in der bereits errungenen Gewalt und Würde des römischen Bischoffs, in Vorurtheilen, in Aberglauben, Unwissenheit, Anmaßungen, Betrug und anderen Mitteln. Documentirt sollte es seyn. Erklärungen mußten der Bibel den rechten Sinn verleihen und die Decretalen des falschen Isidorus, deren personificirte Geschichte in dem Leben der Päbstin Johanna eben so sinnreich als täuschend enthalten zu seyn scheint, halfen das Papalsystem in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts erst recht begründen. Damals saß Nicolaus I auf dem päbstlichen Stuhl 15).

15) Die Pseudoisidorischen Decretalen wurden im neunten Jahrhundert unter dem Namen des zwey Jahrhunderte früher verstorbenen spanischen Bischoffs Isidorus, von einem Betrüger theils erdichtet, theils nur mehr in Umlauf gesetzt. Diese päbstlichen Briefe, welche von den ersten angeblichen Nachfolgern des Apostels Petrus bis zu den Zeiten Gregor des Großen geschrieben seyn sollen, scheinen von Mainz aus bekannt geworden zu seyn. Erzbischof Riculph daselbst soll sie aus Spanien erhalten haben. Der Umstand, daß bey der Sammlung Collectionen englischer Kirchengesetze benutzt sind, aber kein die englische Kirche betreffender päbstlicher Beschluß mitgetheilt wird, läßt vermuthen, daß einer von den vielen Engländern, welche sich zu jener Zeit in und um Mainz aufhielten, der Verfasser sey. — Glaublich ist die Geschichte dieser untergeschobenen Decretalsammlung in die Erzählung von der Päbstinn Johanna gehüllt, die lange

Was der römische Bischoff seinen suburbicarischen Bischöffen gewesen war, suchte er der ganzen

---

als Wahrheit angenommen wurde. Johanna ein Frauenzimmer aus Mainz von englândischer Abkunft, soll nemlich nach ihren Studien zu Athen sich durch Ränke und Verläugnung ihres Geschlechts zur Würde eines Pabstes emporgeschwungen, als Johann VIII nach Leo IV. († 853) die Kirche regiert, darauf aber durch eine unvorhergesehene Entbindung von einer Leibesfrucht an einem öffentlichen Ort sich selbst verrathen haben. Henke Geschichte der christl. Kirche. IIter Theil. Braunschw. 1794. S. 11 u. f. Vortreffliche Nachrichten über die Pseudoisidorischen Decretalen giebt Spittler in der Geschichte des Kanon. Rechts. S. 191 u. f. Die allegorische Dichtung von der Päbstin Johanna scheint erst gegen Ende des dreyzehnten Jahrhunderts entstanden zu seyn. *Eckhart* commentar. de rebus franciae orientalis. Wirceburg. 1729. fol. II Tom. S. 440. In Betrachtung des zu solchen Dichtungen geneigten Geistes der damaligen Zeiten mag die Deutung der Päbstin Johanna auf die Decretalen sehr wahrscheinlich erscheinen. Eine andere Hypothese, welche indeß die Zeit der Sage verrückt und die Wirksamkeit der Päbstin Johanna in das Jahr 898 versetzt, wird von Rühs Gesch. des Mittelalters. Berlin 1816. 8. S. 363, für die Natürlichste gehalten. Sie steht in *Aventini* annalium Bojorum libr. VIII. Basil. 1515 fol. Libr. IV. S. 285. aus welchem ich sie hier mittheile: Albertus locupletissimus Etruriae princeps, Ravennam, Bononiam, Romam in potestate habuit. Ejus socrus Theodora scortum nobile atque imperiosum Romae dominabatur: Joannemque nonum, amatorem suum, Bononiensibus primo, deinde Ravennatibus, postremo Romanis imposuit, primariumque sacerdotem creavit, unde fabellam ortam crediderim, quae temere vulgarit, hisce temporibus fuisse sacerdotem maximam foeminam quae appellata sit Joannes.

Geistlichkeit des Occidents zu werden. Wenn diese bereits das Ansehen des römischen Bischoffs, des Ersten der Christenheit, anerkannt hatte, ihm bisweilen Nachrichten mittheilte, sich dessen Meynung, dessen Rath, dessen Entscheidung erbat, so wurde durch die erdichteten isidorischen Decretalen der römische Bischoff nun wirklicher Herrscher in der Kirche. Die Aristocratie ging an des römischen Bischoffs Monarchie verloren. Durch die Decretalen des Pseudoisidorus wurde den noch existirenden Provincialsynoden ihre Würde, die sie unabhängig von dem römischen Bischoffe zu behaupten gesucht hatten, benommen, und der Subordinationsnexus in den einzelnen kirchlichen Bezirken untergraben. Die Metropolitane verloren einen Theil ihrer Rechte, ihrer Unabhängigkeit; dagegen erhob sich jeder Subordinirte; über allen stand aber nun der römische Bischoff als die höchste Instanz in kirchlichen Angelegenheiten, als Bischof der gesammten Kirche.

Was die betrügerische Hand des Pseudoisidorus, gleichviel ob aus Interesse für den subordinirten Clerus oder auf römischen Antrag gefertigt hatte, wurde als ächt von der Geistlichkeit und den Layen bis zu den Königen hinauf betrachtet. Keine Frage daher, daß die Bischöffe Roms jene neuen Grundsätze mit dem eigenen Eifer entwickelten, der sie bey allen das Pabstthum betreffenden Handlungen auszeichnet.

Vor allen tritt uns der kraftvolle, kühne, entschlossene Gregor VII entgegen, der die Erzbischöffe ehe sie das Pallium erhielten, zu seinen Vasallen machte, den Spaniern römische Liturgien aufdrang, den Böhmen den Gebrauch ihrer Muttersprache bey dem Gottesdienst verbot, sich ausschließlich den Titel eines Pabstes anmaßte und, was vorzüglich auch die Vereinigung der Kirche unter der päbstlichen Herrschaft bezwecken sollte, dem Clerus bey Verlust des Amtes verbot, sich von weltlicher Hand beleihen zu lassen. Die Anordnung der Ehelosigkeit, unter Androhung des Bannes, welche, wenn auch nach einigem Widerstand, allgemeinen Eingang fand, beurkundet die hohe Stufe, welche das Pabstthum in der Kirche mit Gregor VII erlangt hatte.

Noch vergrößert wurde die kirchliche Macht des Pabstthums von Innocenz III dadurch, daß er durch Dispensationen den Reichthum und des Pabstthums Willkühr förderte, allein den kirchlichen Gesetzen das Ansehen benahm, den Bischöffen Vasalleneide auferlegte und kraft seiner Macht Kirchenbeneficien in allen Gegenden des Occidents verlieh. Die letzte Sitte war es, die in der Zeit der Noth zu Avignon den höchsten Gipfel erstieg.

Im Geiste der päbstlichen Kirchenmonarchie mit aller ihrer Willkühr herrschten nun die Päbste fort. War einer mit Energie begabt, so hielt er vor allen das Band fest, was die Geistlichkeit des

Occidents umschlang. Als wenn es anders nie gewesen wäre, führte das Pabstthum der Kirche Zügel, und was die Bibel, und, wie es schien, der älteste Brauch unwiderstehlich begründen half, das mußte das canonische Recht noch mehr versichern 16).

So stand das Pabstthum über Europas Kirchen, die dem Oriente nicht unterworfen waren. Der römische Bischoff war Monarch geworden, der Kirche Gewalt in seiner Hand vereinigt. Die Bischöffe sämmtlich und einzeln sollten seinen Aussprüchen, Glaube und Sitten seiner Untrüglichkeit unterworfen seyn.

Wer zählt nun die Mittel, die Anmaßungen, die Handlungen, welche die Freiheiten der Kirchen in allen Ländern unterdrückten, von dem Papalsystem ausgiengen, mächtig zurückwirkend auf Reichthum und Macht dessen, den allein zu erhöhen, es geschaffen zu seyn schien? Wohin die eigene Hand des römischen Bischoffs nicht zu reichen vermochte, dahin reichte das Heer von Nuntien und Legaten, die Rom nach allen Richtungen schon seit dem neunten, vorzüglich aber seit dem eilften Jahrhundert versendete. Hierzu kam die Anzahl von Dominicanern, Franciscanern und andern Mendicanten,

---

16) Schnaubert besondere Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Teutschland 2te Aufl. Jena 1806. S. 476. Not. d. und e, wo Stellen aus dem Decret und den Decretalen angeführt sind.

die mit stattlichen Privilegien ausgerüstet sich in alle Gegenden verbreiteten und das Ansehen der Geistlichen schwächten, um das des Pabstes zu erhöhen, der Predigten, Indulgenzen und mehreres ihnen verstattet hatte. Hier bestätigten, reservirten, ertheilten, errichteten die Päbste Würden für Geld, dort entzogen sie den Würden durch Exemtionen, was sie besessen hatten, und an einem dritten Ort ließen sie die Irrgläubigen bekämpfen, um die Reinheit des Glaubens kraft ihrer Macht zu erhalten und sich ihrer Feinde zu entledigen.

Keine Herrschaft hält sich ohne Behauptung ihrer Würde und ohne Vermeidung despotischer Willkühr. Aber des Pabstthums Würde war gefallen durch Sittenlosigkeit, Begierde nach Geld, vorzüglich durch jene Erscheinungen von Gegenpäbsten, welche die Einheit des römischen Stuhls zersplitterten. Die Despotie hatte in demselben Grade zugenommen als die Würde fiel. Die Concilien zu Costnitz und zu Basel 17) suchten das Pabstthum in der Kirche in die alten Grenzen zu verweisen, über den Pabst die allgemeinen Kirchenversammlungen zu stellen und den Mißbrauch mit Ver-

17) Ueber das Concilium zu Costnitz und die articuli germanicae nationis de reformatione supremi regiminis ecclesiastici s. Schmidt Geschichte der Teutschen. VIItes Buch. Kap. XII u. XIII. Ueber das Concilium zu Basel s. ebendas. Kap. XVI u. XVII.

gebung der Kirchenbeneficien zu heben. Die Gallikanische Kirche behauptete auch durch die pragmatische Sanction von Bourges 18) die durch das Concilium zu Basel errungene Freiheit, aber in Teutschland wurde durch die Aschaffenburger Concordate größtentheils vernichtet, was zu Basel und durch

18) Das Verhältniß des Pabstes zur Kirche mit dem freyen Bestehen des Staats wurde am bestimmtesten in Frankreich ausgesprochen und gehandhabt. Schon 1268 that Ludwig IX, der Heilige, in einer pragmatischen Sanction den Eingriffen des päbstlichen Hofes in die Wahlen der kirchlichen Stifter und dessen Gelderpressungen Einhalt. Die Streitigkeiten zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII (1300) zeigen, daß diese Angelegenheiten nichts weniger denn bestimmt angeordnet waren. Die Periode der Päbste zu Avignon gab Frankreich indeß hinlängliche Gelegenheit die Freiheiten seiner Kirche zu behaupten. Um jedoch den immer wiederkehrenden Zumuthungen des römischen Hofes zu begegnen, versammelte sich unter dem Schutze Carl VII (1439) eine französische Kirchenversammlung zu Bourges und erklärte sich in der sogenannten pragmatischen Sanction von Bourges, die auch das Pariser Parlement in die Register der Staatsgesetze eintrug, für die Schlüsse des Basler Conciliums. In diesem Gesetz wurden die allgemeinen Kirchenversammlungen über den Pabst gesetzt, die Freiheit der kirchlichen Wahlen bestimmt und die Abschaffung der päbstlichen Vorbehalte und Mißbräuche angeordnet. Diese Schutzwehr der französischen Kirchenfreiheit wurde von Franz I in einem mit Leo X (1516) geschlossenen Concordat förmlich aufgehoben, im Jahr 1682 aber in den vier Sätzen der gallikanischen Kirche wieder hergestellt, wovon weiter unten. Die pragmatische Sanction Ludwig des Heiligen s. in *Leibnitii* Cod. jur. gentium diplom. Hanover. 1693. fol. Mantiss. P. 1. S. 157. Die Concordate zwischen Leo X und Franz I. Ebendas. S. 158.

die Fürstenconcordate 19) dem Pabstthum in der Kirche entzogen worden war. Das päbstliche System wurde nur in Frankreich durch das Episcopalsystem verdrängt. In Teutschland behauptete es auch nach den drohenden Erschütterungen der päbstlichen Macht durch jene Concilien sein Uebergewicht.

Das Ansehen unter den Seinigen wächst oft zur Herrschaft. So das Pabstthum in der Kirche, der Pabst unter den Bischöffen. Immerhin eine große aber keine ungewöhnliche Erscheinung.

II. Von dem Pabstthum über den Staaten.

Größer als das Pabstthum in der Kirche war das Pabstthum über den Staaten, das sich später als jenes, aber neben und auf ihm bildete.

Die Verhältnisse der Kirche zu den Staaten haben einen wunderbaren Kreislauf durchschritten. Unter dem Staat hob sich die Kirche über den Staat und kehrte endlich in ihre Unterwürfigkeit zurück. Jenes erheben über den Staat war das Werk des kirchlichen Monarchen zu Rom, die zweyte, gewagteste, kühnste Seite des Pabstthums.

---

19) Die Geschichte der Concordate der teutschen Nation hat im Kurzen Grimm in den Noten zu Pütters Anleitung zum teutschen Staatsrecht übers. von von Hohenthal. Baireuth 1791. 8. S. 376. vortrefflich zusammengestellt.

Bis auf Constantin den Großen war die Kirche eine unterdrückte, verfolgte Gesellschaft, die der physischen Macht, welche Rom ihr bisweilen entgegensetzte, mit nichts als mit der ihr innwohnenden geistigen Kraft begegnen konnte. Unter Constantin 20) aber tritt die christliche Kirche als eine vom Staate ausdrücklich gebilligte, mit Rechten begabte Gemeinde auf. Herrschende Religion war die christliche geworden, angenommen von den Regenten des römischen Reichs.

Der weltliche Monarch hatte die Kirche erhoben. Wie selten setzt man den Günstling auf die nehmliche Stufe als sich. So auch mit der Kirche. Der Staat hatte sich bedeutende Rechte über die Kirche vorbehalten. Pontifex maximus hätte der Monarch des Staats bleiben können! Berufung allgemeiner Concilien, Wahl der Vorsitzenden in denselben 21), Entscheidungen, wenn keine Vereinigung statt finden konnte, Bestätigungen von Wahlen, Absetzungen von Amt und Würde waren des Kaisers Rechte, die späterhin das Pabstthum selbst sich zueignete; Verhältnisse, welche die Kirche an den Staat knüpften und in dem Kaiser das höchste

---

20) S. überhaupt *Balduini* Constantinus Magnus. Ed. *Gundling*. Lipsiae et Halae 1727. 8.

21) Cramer von dem Range und den Ansehen der römischen Bischöffe bei den allgemeinen Kirchenversammlungen der ersten Kirche, im Anhang zu seiner Uebersetzung von Bossuets Einleitung in die allgemeine Geschichte der Welt. Leipz. 1748. 8. S. 595. f.

Ansehen in der Kirche mit der höchsten Staatsgewalt vereinigten.

Dagegen entstanden schon damals Einzelnheiten, welche den Staat, wenn auch jetzt nur theilweise, doch später allgemein an die Kirche fesselten und das Pabstthum über demselben begründen halfen. Religiöse Glaubenssecten wurden politische Partheyen, die Kirche erhielt Schenkungen, durfte liegende Gründe erwerben, wurde von Abgaben befreyt, die Geistlichen erhielten Vorrechte, sie konnten von dem weltlichen Richter an den Bischoff provociren und dessen Ausspruch sollte wie der des Kaisers gelten 22), ja ein Theil der weltlichen Gerichtsbarkeit schien ihnen zu Theil zu werden, indem ihnen erlaubt wurde die Güte zwischen streitenden Partheyen zu pflegen 23). So suchte schon damals der fromme gläubige Sinn die Kirche, das Christenthum, das Bessere zu fördern, den Clerus zu begünstigen, ihm den bedeutendsten Einfluß auf weltliche Dinge zu gestatten, nicht ahndend, daß dadurch in der Folge Sittenverderbniß, Herrschsucht und Unterdrückung der Freiheit begründet werden würde.

Die Kirche Roms blieb im Ganzen in dem

22) Mascov Gesch. der Teutschen I. S. 230. §. 31. Not. 1.

23) de *Rhoer* dissertationes de effectu religionis christianae in jurisprudentiam romanam. Groning. 1776. 8. diss. III. S. 81. f.

subordinirtem Verhältniß zum Staat, zunehmend an Macht, Reichthum, und ausbildend den nach Monarchie strebenden Aristokratismus, als Odoaker dem römischen Reich im Westen ein Ende gemacht hatte. Das Subject der Staatsgewalt allein änderte sich. Was römische Kaiser geübt hatten, geschah nun von dem herrschenden Heruler, ohne dessen Vorwissen kein römischer Bischoff gewählt werden durfte. Ebenso blieb dies, als mit Theodorich Rom der ostgothischen Herrschaft unterworfen wurde 24). Auch seit Justinians Feldherrn die byzantinische Herrschaft in Rom gründeten, war die Kirche subordinirt. Der römische Patriarch, wie die anderen Patriarchen, wurde vor seiner Bestätigung nicht geweiht und bezahlte Inthronisticum 25). Bischöffe wurden vom Kaiser abgesetzt. Sie alle, den Patriarchen Roms an ihrer Spitze, blieben der weltlichen Herrschaft unterthan.

Die größere Unabhängigkeit des römischen Bischoffs begünstigte indeß die Ferne der Residenz der herrschenden Kaiser, die Ferne des Sitzes der Exarchen, die seit Justin II (568 bis 754 n. Chr.) von Ravenna aus die Besitzungen in Italien beherrschten. Was aber die weltliche Macht nicht vermochte, das war des römischen Bischoffs Werk.

---

24) *Cassiodor.* variar. lib. VIII. c. 15.
25) Nov. CXXIII. cap. III.

Sein Geist, sein Muth allein, hatte das Exarchat vor den Stürmen der Longobarden bewahrt. Als weder Geist noch Muth dieses Bischoffs, vom Orient her kein Heer, des Longobarden Aistulphs Eroberungsbegierde mehr stillen zu können schien, da warf er sich den Franken in die Arme, erkannte Pipin als den Patricius Roms, krönte ihn und erhielt Hülfe und Geschenke 26).

Einen neuen Herren hatte sich der erste Bischoff der gesammten Christenheit erworben, der als Patricius und bald als römischer Kaiser die Rechte sich verwilligt sah, die Constantinopel über Rom gehabt 27). Als solcher richtete der Sohn Pipins, der große Carl, in Rom über die dem Pabste geziehenen Vergehen. Der Eid nur reinigte vor Carls Richterstuhl. Die Patriarchenwahl bedurfte der kaiserlichen Bestätigung noch ferner. Die Kirchenversammlungen im Reich, die seit dem fränkischen Constantin, seit Chlodowich, der König berief, standen immerfort unter des Carolingers Auf-

26) Eine Schilderung der Verhältnisse des römischen Bischoffs zu den Longobarden ꝛc. s. bey Johannes von Müller in den Reisen der Päbste 1782. 8. S. 8 u. f.

27) Ueber die Verhältnisse zwischen Pipin und Carl mit dem römischen Bischoff giebt überhaupt *Eckhart* commentar. de rebus franciae orientalis. Wirceb. 1729. fol. tom, I. et II Auskunft. Ueber die Bedeutung des Worts patricius s. *Brisson.* de verborum significatione s. voc. patric. Der Exarch scheint auch patricius geheißen zu haben.

sicht. Von den Metropolitanen gingen die Berufungen an den Kaiser und nicht an den Bischoff Roms 28). Er selbst versprach dem Kaiser Treue und adorirte ihn 29). Dies alles zeigte, daß er nur Unterthan des Kaisers, die Kirche in dem Staat, und dessen Leitung unterworfen war, nicht aber über dem weltlichen Monarchen stand. Von letzterem hing auch des Kirchenwesens Verbesserung ab, die Carl emsig in seinem Reich betrieb.

Die Gewalt, die Pipin und Carl über Italien und über Rom erlangten, war der Vergeltung werth. Des römischen Bischoffs Ansehen erhob sich, er krönte Carln und seinen Stamm eben so wie Pipin, und die Liturgien und Anordnungen der Kirche Roms waren es, die Carl kraft seines weltlichen Arms verbreitete. Hierzu kamen die Schenkungen, die Carl, gleichwie Pipin, dem römischen Bischoff, wenn auch nach Art der Lehn, in Italien, doch noch nicht über Rom, verlieh 30).

28) Capitulare francoford. an. 794. n. 4. bei *Georgisch* corp. jur. germ. antiq. Halae 1738. 4. S. 589.

29) Die Ceremonie der Adoratio war verschieden. In der Regel bestand sie darinn ut admissi ad id officium, submoto capite, et admota ori manu (quod proprie adorare est) osculum in personam vel imaginem eorum jacerent, vel purpuram oblatam oscularentur. Adorare war aber auch öfters procumbendo venerari. *Heineccius* ad *Brissonium* de V. S. voc. adorare. Von der Adoration Carl des Großen s. *Eckhart.* a. a. O. S. 4.

30) Ueber diese Schenkungen und daß der römische Bi=

Alles Ansehen, was die Kirche durch Pipin und Carl mehr erhielt, konnte einem Carl kein Unheil bringen. Als aber das Kirchenrecht, durch des falschen Isidorus Betrug ganz umgestaltet wurde, und des großen Carls schwach gewordener Stamm Ein Haupt der Kirche werden, die Kaiserrechte über der Kirche allmählig schmälern ließ und die Kaiserkrönung durch den Bischoff Roms an Bedeutung gewann, da schien die Kaiserkrone in des römischen Bischoffs Hände zu fallen, wie sonst der Bischoffsstuhl vom Kaiser war gehalten worden.

Die Unruhen, die in Rom selbst um die Bischoffswahl enstanden, thaten dem fortschreitenden Pabstthum einigen Einhalt. Nachdem der Stamm der Carolinger geendet hatte, gelang es einem Sachsen, Kaiser Otto dem Großen, in den Verhältnissen zum römischen Bischoff ein zweyter Carl zu werden. Leo VIII versprach die alten kaiserlichen Rechte zu ehren 31). Während dem aber der kirchliche Monarch sich von der weltlichen Macht der teutschen Kaiser gedemüthigt sehen

---

schoff dadurch blos ein bedeutender Eigenthümer unter fränkischer Souverainität wurde vergl. Spittler Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten. Th. 2. Berlin 1794. 8. S. 82 f.

31) Leo des VIIIten Verwilligung steht im Decret dist. 63. cap. 23. *Chr. Guil. Fr. Walch.* D. de Ottone Magno, Jenae 1746, 4. S. 45. f.

mußte, erhob er den Blick über Frankreich und excommunicirte den Capetinger Robert.

Die Ottone hatten ihr Ansehen gegen Roms Bischoff behauptet. Unter den Kaisern des fränkischen Stamms war Heinrich III der letzte, der dem römischen Stuhl das Gleichgewicht zu halten und die kaiserlichen Rechte zu wahren suchte. Nach ihm begann der teutschen Kaiser Zeit der Schwäche, von der Kirche Seite aber die größte Kraft.

Mit der Allgewalt, die nur die Religion und nur eine so geistige Gewalt, wie die kirchliche, verleihen kann, baute Gregor VII das Pabstthum über den Staaten auf, um hin zur Hierarchie zu wirken. Noch war er Hildebrand, als er, der allerfahrene, energische, kräftigste am römischen Hof, den Cardinälen die Wahl des römischen Bischoffs durch Nicolaus II in die Hände spielte und so die Dauer der Hierarchie zu begründen und von dem weltlichen Einfluß möglichst zu befreyen suchte. Nach Nicolaus II Tod bewirkte er, daß Alexander II ohne kaiserliche Einwilligung und Bestätigung zum römischen Bischoff erwählt wurde und Bischoff blieb. Als endlich er selbst gewählt und auch bestätigt wurde, hob sich das Pabstthum mit Gewalt, wie noch nie, in Form 32) und Wesen zu glän-

32) Der römische Canzleystyl veränderte sich. Spittler Kirchengesch. S. 225.

glänzender Höhe. In der Kirche sollte die Monarchie seyn, aber auch über dem Weltlichen das Geistige, die Kirche, herrschen, alle Kirchendiener aus den Verbindungen treten, die sie dem Weltlichen unterwarfen, die Ehen derselben verboten seyn und kein Geistlicher von einer weltlichen Macht mehr ein Lehn empfangen. Bischöffe sollten nur Vicarien und weltliche Fürsten Unterthanen und Vasallen des Pabstes werden. Nach allen Gegenden hin strebte Gregor das neue System in Erfüllung zu bringen. Wer widerstand, den traf Bann und Interdict. Heinrich IV, gegen den im teutschen Reich selbst eine Parthey sich gebildet, erkannte in dem Oppenheimer Vergleich den Pabst als Richter der inneren Angelegenheiten Teutschlands an, that schmachvoll zu Canossa Buße und wollte aller Reichsverrichtungen sich bis zur Entscheidung durch den Pabst enthalten. Von den Ständen bewogen, hielt er sein Versprechen nicht, wurde von Neuem mit dem Bann belegt und suchte Gregor VII durch einen Zug nach Rom zu stürzen. Nichts vermochte aber Gregors Standhaftigkeit zu vernichten 33).

Das Maaß der Höhe der päbstlichen Herrschaft über den Staaten, ebenso wie über der Kir-

---

33) Schmidt Gesch. der Teutschen. V. Buch 4tes Cap. der überhaupt über die Verhältnisse der teutschen Kaiser zur römischen Kirche nachzusehen ist.

che hatte Gregor gegeben. Er fand muthige Nachfolger. Wenn auch das Calixtinsche oder Wormser Concordat den Investiturstreit dahin beendigte, daß Heinrich V die freye Wahl der Bischöffe gestattete, die Belehnung mit Ring und Stab aufgab, hingegen die Belehnung durch das Scepter zugestanden erhielt, so beharrte denn doch das Pabstthum darauf, daß Kirche und weltliche Monarchen ihm unterworfen seyn sollten. Aus diesen Gesinnungen folgten Hadrian des IVten Zumuthungen an Friedrich Barbarossa, Alexanders des IIIten dem König Heinrich I von England auferlegtes Joch und der über Barbarossa errungene Triumph.

Des Pabstthums Zeit der höchsten Fülle war das dreyzehnte Jahrhundert. Der Mathildis Schenkung 33b) ging unter Innocenz III in Erfüllung, der Kirchenstaat, des Pabstes Land als eines weltlichen Regenten 34), bildete sich, und Creaturen, die ihres Gönners Lob in alle Welten trugen, umgaben den Thron des Pabstes. Bann

---

33b) *Io. Dav. Koeleri* diss. de donatione Mathildina pontifici romano facta Jenae 1742. 4. §. 3. S. 30. — Die Mathildinische Schenkungsurkunde s. in *Leibnitii* scriptor. rerum Brunsvic. Tom. I. Hanover. 1707. S. 687.

34) Die Geschichte des Kirchenstaates, die Entwicklung des weltlichen Staats des Pabstes, hat Spittler in seiner Staatengesch. a. a. O. vortrefflich gegeben.

und Interdict erschütterten die Kronen der Regenten. Es zitterten Spaniens Könige, Frankreich, Teutschland, England, und gelobten dem Pabste Treue und Unterwürfigkeit als seine Vasallen. England wurde an Frankreich verschenkt und bald wieder an Johann ohne Land zurückgegeben, weil er als Lehn vom Pabst dasselbe empfing. Auch in dem Orient sollten die durch die Kreuzzüge entstandenen christlichen Staaten des Pabstes Oberherrschaft anerkennen. Alles war Innocenz des IIIten Werk, der Geist und Fähigkeiten mit allmächtigem Willen paarte. Bald nach ihm ward auch Neapel als des Pabstes Lehn verschenkt. Ueber fast alle Staaten Europens hatte sich das Pabstthum mit wirkender Hand geschlungen und stand gewaltig um sich greifend auf der schwindelnden Höhe einer Universalmonarchie. Bis zu Bonifaz VIII hielt es sich in dieser ungeheuren Größe.

Die Wirkungen des Pabstthums über den Staaten verlieren sich in die Wirkungen des Glaubens, religiöser Ueberzeugungen und Schwärmereyen. Mögen immerhin die Kreuzzüge ihrem Ursprunge nach ohne bestimmten politischen Zweck entstanden seyn, so waren sie doch eine Erscheinung, die dem Pabstthum zeigte, was die Religion unter seiner Leitung vermochte, indem Millionen, Gut und Blut nicht achtend, ihr Vaterland verließen, um in dem Orient kämpfend bey des Erlösers Grab zu fallen. Innocenz III wenigstens verband Ideen

von päbstlicher Herrschaft im Orient mit den Kreuzzügen.

Der Gegensatz, der zwischen weltlicher und kirchlicher Macht in diesen Zeiten statt fand, weil jene dieser sich nicht immer unterwerfen wollte, mußte natürlich bewirken, daß alles, was die geistliche Macht erhob, die weltliche der Unterwerfung näher brachte. Darum föderte auch alles, was das Pabstthum in der Kirche hob, gleichfalls das Pabstthum über den Staaten. Die Macht des Aberglaubens, Kraft und Energie auf der einen, Schwäche auf der andern Seite, Betrug, wie mit der Schenkung Constantins 35), und anderem mehr, half treulich das Ziel erringen. Doch scheint, ebenso als bei dem Pabstthum über der Kirche, sich Frankreich unter allen Staaten noch am unabhängigsten erhalten zu haben. Ludwig der Heilige ist dessen Zeuge.

Das härteste Mittel, die Staaten zur Unterwürfigkeit zu bringen, war Bann und Interdict. Vom Eid der Treue wurden der getroffenen Fürsten

35) Die pragmatische Sanction, der zufolge schon Constantin der Große am 4ten Tage nach seiner Taufe die Stadt Rom rc. dem römischen Bischoff geschenkt habe, von welcher die Palea im Decr. P. 1. dist. 96. cap. 14, ausführlich spricht und auf welche sich auch Lib. I. Tit. VI. cap. 17 in VIto bezieht, ist längst als ein Betrug anerkannt, *Boehmer* I. H., Corp. jur. can. in der Note 50 ad dist. 96. cap. 14., obgleich sogar König Vladislaus von Polen bey Eroberung der Stadt Moscau das Original gefunden haben soll. Mascov Gesch. d. Teutschen I. S. 219.

Unterthanen entbunden. Alle Banden lößten sich und Anarchie war der Länder Loos. Der Bann, der Heinrich IV traf, verwirrte zuerst mit allen seinen Schrecken das teutsche Reich und war die mächtige Losung zu dem übergroßen Pabstthum, welches das bisherige Staatensystem zerstören sollte. In jener Zeit scheinen auch am Nachtmahlsfeste des Herrn und andern Festen im allgemeinen und feyerlichst die Widersacher der römischen Kirche verbannet worden zu seyn 36). Eine Sitte, die sich stets erneuernd, jene magna charta des Pabstthums, die Bulla in coena domini der späteren Zeiten vorbereitete.

Bei den Gefahren, die von Rom aus den Staaten drohten, war die Entfernung Roms von seinen Kaisern, den teutschen, wirksam. Ungestört konnten Plane reifen, bis Rom die Blitze in die

---

36) In Clement. II. 1. de judic., wo von einer Verordnung Bonifaz des VIIIten im Betreff der Citationen durch öffentliche Ladungen die Rede ist, werden dies solennes, in quibus Romani pontifices processus consueverunt facere generales, erwähnt. Die Glosse bemerkt bey dem Wort solennes: solent esse *dies Jovis septimanae sanctae*, dies ascensionis et festum dedicationis basilicarum Petri et Pauli, quod fertur esse de mense Novembris in octa. beati Martini. Bey dem Worte generales fügt die Glosse zur Erläuterung bei contra haereticos credentes etc., ferner exigentes vel imponentes nova pedagia, falsarios literarum papalium u. s. w. Diese Fälle sind sämmtlich in den Nachtmahlsbullen aufgenommen.

Staaten warf und dann blieb immer erst ein Romerzug das Mittel, der römischen Päbste Kraft zu brechen. Und nun verstand die Macht, die durch die Schenkungen mannichfacher Art der Pabst in Italien errungen hatte, sich weltlich der weltlichen Macht des teutschen Kaisers entgegenzustellen. Rom war immer vom Kaiser abhängig geblieben. Als aber Innocenz III durch Otto IV Entsagung das Band noch mehr lößte, da fing der Pabst an, sogar in die Reihe weltlicher Monarchen selbst zu treten. Getrennt war das Band, was unter Pipin und Carl und Otto I, Rom an Teutschlands Kaiser geknüpft hatte.

Im Inneren der Staaten des Occidents selbst nagte aber vor allem an der Kraft der weltlichen Herrschaft die Geistlichkeit, welche oft die wichtigsten Aemter bekleidete und vorzüglich im Besitz gelehrter Bildung war, und die vielen römischen Emissarien, die sich und den, der an ihrer Spitze stand, bereicherten, während die Monarchen zu verarmen drohten. Hierzu kam die Unzahl von Immunitäten der Personen, der Kirchengüter der Orte, wodurch Geistliche dem Richterstuhl des weltlichen Arms entzogen, 36b) und einem oft zur Ungebühr auch auf weltliche Dinge ausgedehnten eige-

---

36b) Von dem Ursprung der geistlichen Jurisdiction s. Paul Sarpi von dem Kirchengut, aus dem Italien. übersetzt von Steeb. Frankfurt und Leipz. 1786. 8. §. 37. S. 74. f.

nem Gerichtsstand unterworfen wurden, alle Kirchengüter von Abgaben, überhaupt von jeder Verbindung mit dem Staat befreyt und die, welche sich in dem Schutz der Kirche begaben, vor anderen begünstigt seyn sollten 36c).

Auch hier in den Verhältnissen zu den Staaten sollte der Schein des Rechts des Pabstthums Willkühr umgeben. Nicht irdische Rechte allein, auch göttliche Rechte waren es, die das Pabstthum stützen mußten. Was Menschen Hände verliehen und sich angemaßt hatten, sollte nach Gottes Willen dem Pabste angehören.

Das römische Recht, was von Bologna aus sich verbreitete, legte auf der weltlichen Monarchen, vorzüglich des römischen Kaisers Seite, ein mächtiges Gewicht 37). Dem kaiserlichen Recht sezte

---

36c) Ueber diese Verhältnisse insbesondere, so wie überhaupt über die Bildung des Pabstthums und über die Geistlichkeit in ihren Beziehungen zu dem Staate vergl. Eichhorn's allgemeine Geschichte der Cultur des neueren Europa. 1r Band. Göttingen 1796. 8. S. 272 f.

37) Juristen, die wie Martinus Gosia den Kaiser Friedrich I. zum Herrn der Welt, quantum ad proprietatem, erklärten, konnten leicht auch dem päbstlichen Hof bey seinen Streitigkeiten mit den teutschen Kaisern gefährlich werden. Wahrscheinlich liegt auch in dem Verhältniß zwischen der weltlichen und geistlichen Macht der Grund, warum das Studium des römischen Rechts auf der Universität Paris und den benachbarten Orten im J. 1220 von Honorius III verboten wurde. cap. super specula. 28. X de privil. et excessibus (5, 33.)

sich aber alsbald Gratians Decret und die anderen Theile des canonischen Rechts entgegen. Was Theologen längst am Pabstthum vertheidigt hatten, das suchten Decretisten zu vergewissern. Zu beiden gesellte sich der Geist der Scholastik und so stand auch durch wissenschaftliche Spitzfindigkeiten begründet das Pabstthum da. Der Kirche wurde die Hoheit über alle Staaten, dem Pabst das Obereigenthum übee alle Reiche zugemessen. Wie Sonne und Mond sollte das Verhältniß der Macht des Pabstes zu der weltlichen seyn. Mathematisch suchte es der emsige Sinn der Glossatoren zu erforschen 38). Solche Grundsätze schöpfte die lernen-

38) Das bekannte Gleichniß von Sonne und Mond steht im cap. solitae. 6. X. de majoritate et obedientia (1, 33), wo es heißt, quanta est inter solem et lunam tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur. Weniger bekannt ist, was Joannes Andreas über diese Stelle in der Glosse commentirt und von Laurentius Hispanus anführt. Er sagt: Igitur cum terra sit septies major luna, sol autem octies est major terra, restat ergo ut pontificialis dignitas quinquagesies septies sit major regali dignitate. Laurentius hic adducit dictum Ptolemei. Manifestum est, quod magnitudo solis continet magnitudinem terrae centies et quadragesies septies et duas medietates ejus. Item palam est, quod magnitudo solis continet magnitudinem lunae septies millies et septingesies et quadringesies quater et insuper ejus medietatem. Item dicit, quod terra continet magnitudinem lunae trigesies nonies. Joa. Andr. dicit, quae ratione non capio, astrologis relinquo. Bey dem Worte quinquage-

de Jugend auf Bolognas Schule und trug sie hin in ihre Heymath. Alles hing am Haupt der Kirche. Der Zweifler fiel oft in die Hände der neugeschaffenen Inquisition. Kein Wunder, daß die weltliche Macht dem Sieg des Pabstthums unterlag, das stolz den Staaten sich an die Seite zu setzen, den Völkern der Christenheit ein geistliches Haupt neben den vielen weltlichen zu geben gewagt hatte und endlich gar über die Staaten sich erhob.

Bis zu Bonifaz VIII hielt sich das Pabstthum über den Staaten. Bonifaz wollte noch alle seine Vorgänger an Kühnheit übertreffen. Bann und Interdict drohten alle Kronen zu zertrümmern. Kein Geistlicher sollte den weltlichen Monarchen eine Abgabe mehr zahlen. Zur Theorie von der Sonne und dem Mond trat die vom geistlichen und weltlichen Schwerdt in des Pabstes Hand hinzu 39). Vorzüglich gegen Philipp den Schönen von Frankreich, der die päbstlichen Einkünfte aus Frankreich schmälerte, richtete Bonifaz seine Macht. Bann und Interdict und der publicistische Satz, daß der Kaiser in Teutschland der Monarch aller Köni-

---

sies septies bemerkt Joa. Andreas: alias quatuordecies alias quadragesies neutra litera secundum positionem glossae procedit, nam si terra est septies major luna et sol octies major terra, ergo sol major luna octies septies et sic quinquaginta sex vicibus, nam octo vicibus septem valent LVI.

39) In Extrav. comm. cap. 1. de major. et obedient. (1, 8) vom Jahr 1302.

ge und Fürsten sey und seine Gewalt und das Reich von dem Pabst habe 40), blieben für Frankreich ebenso ohne große Wirkung, als die Schenkung Frankreichs an den teutschen Kaiser Albrecht, den Bonifaz endlich anerkannte nachdem er Unterwürfigkeit und Treue angelobt hatte. An Frankreichs Standhaftigkeit brachen Bonifazens Eingriffe. Kaum entging er französischer Gefangenschaft, um bald darauf zu sterben.

Auf Bonifaz folgte die Periode der Päbste zu Avignon, die ausgezeichnet ist, weil in ihr das Pabstthum über den Staaten ein Werkzeug französischer Politik wurde. Die teutschen Kaiser wurden nach ihrer Wahl vom Pabst besonders noch ernannt, verkündigt, tauglich, fähig, hinreichend zum Thron befunden, auch den Unterthanen Gehorsam anbefohlen, oder es traf sie der Bannstrahl. So geschah es Ludwig dem Baiern, der, von Juristen und Spiritualen unterstützt, und durch den Reichsschluß von 1338, der die vollkommene Unabhängigkeit des Kaisers von päbstlicher Macht und Bestätigung festsetzte, zwar über dem Pabstthum Herr zu werden suchte, aber in der That doch nichts bewirkte 41).

---

40) Schmidt Gesch. der Teutschen. VII B. 3tes Kap.

41) Die Rechtsgelehrten Marsilius von Padua, Johann von Jandun, Lupold von Babenberg, u. a. traten auf Ludwig des Baiern Seite. Gegen den Kaiser und seine Anhänger ist das cap. un.

Der Aufenthalt zu Avignon hatte schon der Päbste Ansehen geschwächt und den Kirchenstaat der Anarchie Preiß gegeben. Als nun das päbstliche Schisma eintrat, da sank noch mehr der Glauben an jene päbstliche Oberherrschaft der Staaten, da die selbst der Richter bedurften, die Richter aller Mächte seyn wollten. Die Concilien, welche den alten Gedanken der allgemeinen Synoden hervorbrachten, erschütterten zwar auch das Pabstthum über den Staaten, aber zu stürzen vermochten sie es nicht. Wenn auch so manche Fürsten dem wachsenden Reichthum der Geistlichkeit Einhalt zu thun sich bemühten und sogar des Pabstes Waffen gegen ihn und die Geistlichkeit selbst gekehrt wurden, wie dessen die spanische Inquisition Zeuge ist, so wich denn doch der römische Stuhl von seinem System, was die geistliche Macht über die weltliche stellte, nicht ab.

Die Excommunicationen hörten nicht auf. Wer von dem Pabst an ein Concilium zu appelliren sich erdreustete, er mochte Fürst seyn, König, oder was er wolle, den belegte Pius II (Aeneas Sylvius) mit dem Bann. Das Unthier Alexander VI verschenkte Amerika 42). Ein politisches Unge-

---

Extravag. Joann. XXII. ne sede vacante aliquid innovetur (5) gerichtet. Wahrscheinlich rührt aus dieser Zeit das Sprichwort, Juristen böse Christen, her.

42) Im J. 1493. Die treffende Stelle der päbstlichen Bulle aus dem römischen Bullarium s. in (von Gün-

heuer kam mit Julius II auf den Thron. Ihm folgte der prachtliebende Medicaer Leo X, der die Freiheit der gallicanischen Kirche durch das mit Franz I abgeschlossene Concordat zu beschränken, und durch den Ablaß, wenn auch nicht den Reichthum Roms zu fördern, doch die Geldnoth abzuwenden, seine Ausschweifungen und seine Kunstliebe zu befriedigen suchte.

Also war das Pabstthum bis zu Leo X fortgeschritten, immer gewichtig über den Staaten, doch nicht mehr so blühend wie unter Innocenz, schon sinkend, aber nicht durch die Kraft entgegenstrebender weltlicher Monarchen. Frankreich allein machte zum Theil eine Ausnahme. Teutschlands Krone war nach dem Ende der durch die Kirche verfolgten Hohenstaufen dem religiösen Stamm von Habsburg zugefallen, der den Anker der Hoffnung in des Pabstes Mitherrschaft zu finden schien. Das Pabstthum sank durch den Fall der eigenen Sitten und durch den Geist der Zeit, der aus dem Schlummer zum Licht, vom Schein zum Wahren den Geist geleitete.

III. Von der Reformation 43).

Es war des sechzehnten Jahrhunderts Anfang, in welchem das Pabstthum, in den Händen bald fe-

---

therode) das römische Gesetzbuch. Frankf. u. Leipz. 1787. 8. S. 165. Not. I.

43) Die Geschichte des Zeitalters schildern partheylos und

ster bald leichter haltend die Zügel der Kirchen und der Staaten, mehr als je durch Wiclef, Huß und andere, durch den teutschen Luther in seinem Wesen tief erschüttert wurde.

Wer mit Forschungsgeist, voll Wahrheit, in jener Zeit war es Kühnheit, das Pabstthum zu durchschauen sich bemühte, der sah den Coloß, der sich in Rom aufgethürmt hatte, auf alten Stützen ruhen, die der Wahrheit Prüfung nicht zu halten vermochten. Wenn dieser kühne Geist, der hier und dort sich äusserte, nur irgend Gefahr zu bringen schien, so unterlag er lange Zeit dem Sinn, der des

---

wahr Jo. *Sleidani* comment. de statu religionis et reip. Carolo V Caesare Lib. XXVI. Argentor 1555. 8. und Robertson Geschichte der Regierung Kaiser Carl des Vten 2te Aufl. von J. A. Remer. Bd. 1. Braunschweig 1790. 1778. 8. gibt über manche Punkte wichtige Aufschlüsse. Luthers Leben und Wirken hat Melanchton in der Vita Martini Lutheri. Ed. *Chr. Aug. Heumann* Götting. 1746. 4. kurz und kräftig entworfen und Schröckh in den Abbildungen und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten. II Bd. 1 Samml. Leipz. 1766. 8. und einzeln Leipzig 1775. 8. auf gleiche Weise ausgeführt. Den Gang der Reformation beschrieb ausführlich *V. L. a Seckendorf* commentar. de Lutheranismo, in quo ex *Ludov. Maimburgii* historia Lutheranismi versi corriguntur etc. Francof. et Lips. 1692. fol. — Verherrlichend stellt die Reformation, die Reformatoren und ihre Beförderer in Bildnissen und Aufsätzen dar, der Reformationsalmanach, für Luthers Verehrer auf das evangelische Jubeljahr 1817. Erfurt bey Kaiser.

Volkes größten Theil ergriffen hatte, das fest am alten römischen Herrscherbau sich hing. Die Körper büßten mit dem Feuer. Der Geist blieb aber ewig jung und gewann stets an neuem Leben.

Es war ein religiöser Glaube, auf dem das Pabstthum stand. Der Lehrbegriff der Kirche hatte es aufgenommen. Darum konnte, da der Zeiten Lauf es sehnlichst wollte, ein Mönch, der in dem Kirchenwesen sich gebildet, mit Macht das Pabstthum wankend machen, indem er reinigte den Lehrbegriff der Kirche von allen dem, was nicht der heiligen Bücher lauteres Wort besagte. Und dies war auch nur der einzige Weg, auf dem kräftig dem Pabstthum entgegen gewirkt werden konnte, denn Geistes- und Glaubens-Macht war immer der blosen Körperkraft überlegen. Ohne daß Luther im Gemüth der Menschen den Grund gefunden, und aufs Neue befestiget hätte, wäre nie ein Werk, wie es durch sein Anregen zu Stande kam, wie es Reuchlin, von Hutten, Erasmus, Melanchthon und andere gefördert hatten und förderten, gelungen.

Der Ablaß, den Leo X so häufig spenden ließ, durch den im Zeitlichen und Ewigen den Sündern ihre That für Geld vergeben seyn sollte, regte zuerst des Augustiners Luther Sinn gegen den schlauen Ablaßkrämer Tezel auf. Die gefeierten fünf und neunzig Theses gegen den Ablaß schlug Luther am 31. October 1517 an die Thüre der

Schloßkirche zu Wittenberg an und sie waren der erste Schritt, wiewohl ohne Wissen und Willen ihres Urhebers, zu der Glaubenstrennung, die die Welt die Reformation mit Recht nennet. Man kann die eben erwähnten Theses, Sätze für das Pabstthum nennen 44). Nur der päbstlichen Abge-

---

44) Luther sagt in der Vorrede über den ersten Theil seiner lateinischen Bücher vom Jahr 1545; §. 3: für allen Dingen bitte ich den christlichen Leser, und bitte ihn um unsers Herrn Jesu Christi willen, daß er meine erste Bücher, ganz bedechtiglich auch mit großem Mitleide wolle lesen und wissen, daß ich, vor dieser Zeit auch ein Mönch und der rechten unsinnigen, rasenden (für großer heuchelischer Andacht und Geistlichkeit) Papisten einer gewesen bin, da ich diese Sache (wider das Ablaß) anfing, so voll und trunken, ja sogar ersoffen in des Pabstes Lehre, daß ich für großen Eifer bereit gewesen, wenn's in meiner Macht gestanden, zu ermorden, oder hätte ja zum wenigsten gefallen daran gehabt, und dazu geholfen, daß ermordet wären worden, alle die, so dem Pabst in den geringsten Syllaben nicht hätten wollen gehorsam und unterworfen seyn. Luthers Werke. Jena 1560. Th. I. S. 2, — Ebend. S. 4. in der Vorrede zu den Propositionen wider den Ablaß spricht Luther: Ich war allein und aus Unfürsichtigkeit in diesen Handel gerathen und weil ich nicht konnte zurückweichen, räumte ich dem Pabst in vielen und hohen Artikeln, nicht allein viel ein, sondern betete ihn auch mit rechtem Ernst williglich an. Denn wer war ich elender verachteter Bruder dazumal, mehr eine Leiche, denn ein Menschen gleich, der sich solt wider des Pabstes Majestät setzen, für welcher nicht allein die Könige auf Erden und der ganze Erdboden, sondern auch der Himmel und Hölle, daß ich so rede, entsetzten, und alleine nach seinem Winken, sich alle mußten richten. Was und auf welche Weise mein Herz das selbe erst und ander Jahr erlitten und ausgestanden habe und in waserley Demut, die nicht falscher noch

sandten Träume suchte Luther zu bekämpfen, um des Pabstes errungenes Ansehen in seiner vermeinten Reinheit zu erhalten. Luther war damals und blieb mit allem Ernst und aller Treue ein eifriger Anhänger des Pabstthums, bis denn die Zeit durch die, die sich ihm entgegen sezten und andere, die ihn stützten, das im Kleinen doch freymüthig und kühn begonnene Werk mit reger Kraft dem ganzen Pabstthum fest entgegenstellte.

Nachdem Luther angefangen hatte den getrübten Glauben zu verbessern und den Lehrbegriff der Kirche zu reinigen, trat er auch förmlich gegen das Pabstthum auf. Alle seine Lehren mußten die Untrüglichkeit des römischen Bischoffs angreifen und allmählig den ganzen Pabstesbau über Kirche und den Staaten den Grund, auf dem er stand, benehmen. Ueber Entstehung, die ersten und die erweiterten Grenzen der römischen Macht hatte er geforscht. In der Schrift: Ermahnung an den christlichen Adel teutscher Nation (1520) brach er öffentlich mit dem schon angetasteten Pabstthum. Er deckte auf des Pabstthums Mauern, daß

erdichter, sondern rechter Art war, wolt schier sagen Verzweiflung, ich da schwebte, ach da wissen die sichern Geister wenig von dieser nach des Pabsts Majestät mit großem Stolz und Vermassenheit angriffen, wiewohl sie mit alle ihrer Kunst nicht vermocht hätten dem Pabst ein einig Härlein zu krümmen.

daß geistliche Macht sey über weltlicher, daß niemanden gebühre die Auslegung der Schrift denn dem Pabst, und daß niemand könne ein Concilium berufen als der Pabst. Voll kühnen Geistes griff Luther das Pabstthum über den Staaten an. Die Christen, sagt er, seyen alle gleich, Verschiedenheit wäre nur im Amt, den Geistlichen läge ob, daß sie das Wort Gottes und die Sakramente sollen handeln, der weltlichen Obrigkeit, daß sie das Schwerdt halte zur Strafe der Bösen und zum Schutze der Frommen, — darum solle man der letzteren Amt frey lassen unangesehen den Pabst und wer es sey 45). Angemaßt wäre des Pabstes Gewalt über weltliche Fürsten 46), zu vernichten sey des

45) „Nun siehe, wie christlich das gesetzt und gesagt sey, weltlich Oberkeit sey nicht über die Geistlichkeit, soll sie auch nicht strafen. Das ist eben so viel gesagt, die Hand soll nichts dazu thun, ob das Auge große Noth leidet. — Je edler das Gliedmas ist, je mehr die andern im helffen sollen. Darum sage ich, dieweil weltlich Gewalt von Gott geordnet ist, die Bösen zu strafen und die Frommen zu schützen, so soll man ihr Amt lassen frey gehen, unverhindert durch den ganzen Körper der Christenheit, niemand angesehen, sie treffe Pabst, Bischoff, Pfaffen, Mönche, Nonnen oder was es ist." Luthers Werke Theil I. S. 290.

46) „Es ist das Capitel solite, darinnen päbstliche Gewalt über kaiserliche Gewalt erhebt wird, nicht eines Hellers werth und alle die sich darauf gründen und dafür fürchten, dieweil es nicht anders thut denn die heiligen Gottes Wort zwingt und dringt von ihrem rechten Verstand." Ebend. S. 300. „Es ist auch lä-

Pabstes Recht 47), jene Eingriffe in Beneficien und Pfründen durch Annaten, Pallien, Reservationen, die Freiheiten der Geistlichen und dergleichen mehr. Nicht minder sollte das Pabstthum in der Kirche durch Luthers kräftige Worte wankend

---

cherlich und kindisch, daß der Pabst aus solchen verblendten verkereten Grund sich rühmt in seinem Decretal Pastoralis, er sey des Kaiserthums ein ordentlicher Erbe. — Mich verdreußt, daß wir solch unverschämt, grobe, tolle Lügen müssen im geistlichen Recht lesen unt lehren — Welcher Art auch ist die ungeheure Lüge de donatione Constantini. — Daß sich der Pabst keines Titels unterwinde des Königreichs zu Neapel und Sicilien. Er hat eben soviel Recht daran als ich, will dennoch Lehenherr darüber seyn. Es ist ein Raub und Gewalt, wie fast alle ander Güter seine sind, darum soll ihm der Kaiser solches Lehen nicht gestatten und wo es geschehen wäre nicht mehr verwilligen, sondern ihm die Biblia und Betbuch dafür anzeigen, daß er weltlich Herre lasse Land und Leute regieren, sonderlich die ihm niemand gegeben hat. Solch Meinung soll auch gehalten werden über Bonnonien, Imola u. s. w."

47) Die Aerzte lasse ich ihre Facultäten reformiren, die Juristen und Theologen nimm ich für mich, und sag zum ersten, daß es gut wäre, das geistlich Recht von den ersten Buchstaben bis an den letzten würde zu Grund ausgetilget, sonderlich die Decretalen. — Und ob schon viel gutes darinn wäre, soll es dennoch billig untergehen, darum, daß der Pabst alle geistliche Rechte in seines Herzen Kasten gefangen hat, daß hinfort eitel unnütz studiren und Betrug darinn ist. Heut ist geistlich Recht nicht das in den Büchern, sondern was in des Pabsts und seiner Schmeichler Muthwill steht. — Das weltlich Recht, hilf Gott, wie ist auch das eine Wildniß worden, wiewohl es viel besser, künstlicher, redlicher ist, denn das geistlich rc." Ebend. S. 311.

werden, abgethan seyn die schweren Eide, welche die Bischöffe dem Pabst zu leisten gezwungen wären, vertrieben des Pabstes Gesandtenheer, vernichtet das Eheverbot, die Dispensationen und was noch mehr der Pabst als Oberhaupt der Kirche erfunden habe. Ein Concilium dürfe, wo es die Noth erfordere und der Pabst ärgerlich sey, der berufen, der am ersten könne, welches niemand so wohl vermöge, als das weltliche Schwerdt, damit es ein recht freyes Concilium werde 48).

Nicht blos dem Glauben, der Pabstesherrschaft überhaupt drohte eine mächtige Reform. Das Werk schritt immer weiter vor. Des Pabstes Recht und Bulle wurden am 10. December 1520 49) verbrannt. Mit Ausschluß des Ansehens des

48) Ebend. S. 292 u. f.

49) Die nächste Ursache dieses bedeutenden Schrittes war Vergeltung, aber kühne noch nie erhörte Vergeltung. In der Schrift: Warum des Pabsts und seiner Jünger Bücher von D. M. Luther verbrannt sind, Luthers Werke, Jena 1560. S. 354 u. f. führt Luther dreyßig Artikel und Irrthümer aus dem päbstlichen Recht und Büchern an, weshalb sie billig zu verbrennen und zu meiden seyen. Bekannt ist, daß sich Pallavicini nicht ohne Grund über Luthers Inconsequenz bey dem zwey und zwanzigsten Artikel, der den Satz enthält, daß sich ein Christ mit Gewalt gegen Gewalt schützen könne, wundert, da Luther selbst mit den Worten schließt: sicut fecerunt mihi sic feci eis. Vergl. Planck Geschichte der protestantischen Kirche I Band. 2te Aufl. Leipz. 1791. S. 352 u. 106. Ueber die Streitigkeiten, in welche Luther mit den Juristen zu Wittenberg wegen der Verbrennung des canonischen Rechts verwickelt wurde, s. *I. H. Boehmer* Jus

Pabstes und der Synoden erkannte Luther zu Worms (1521) nur das der heiligen Schrift an, die er in teutscher, kräftiger, einfacher Uebersetzung (1517-1537) des Volkes Händen überlieferte. Man begann endlich von unten auf zu reformiren. Was in der Lehre war geschehen, geschah nun durch die That. Die römischen Liturgien fielen, das Mönchsthum fing an sich aufzulösen. Die Kirchenglieder selbst, nicht ihr Oberhaupt und dessen Stellvertreter, nicht Pabst und Bischöffe, änderten die kirchlichen Einrichtungen.

Seltsam war die Lage der weltlichen Fürsten, die zwar nicht hinderten, ja förderten und schützten, wie Sachsens weiser Friedrich, 50) was mit der Ueberzeugung Kraft diejenigen unternahmen, die in des Pabstthums Geist nur niedrig und kraftloß dastehen konnten. Doch wagten sie es im Anfang nicht, als weltliche Fürsten im Reich des Pabstes ändernd zu verfügen. Den sächsischen Kirchen fertigte Luther (1526) eine Kirchenordnung, die auf des Kurfürsten Empfehlung fast von allen Kirchen in Sachsen angenommen wurde. Indeß verwirrte der Kampf des Alten mit dem Neuen. Die neue Lehre bedurfte zu ihrer Befestigung des entscheiden-

---

ecclesiast. Protestant. Tom. I. Lib. I. Tit. II. §. 60.

50) S. Luther und seine Zeitgenossen, oder Ursachen, Zweck und Folgen der Reformation, von *r. Leipz. 1817. S. 125.

den Schutzes des weltlichen Armes. Die 1527 vom Kurfürst Johann den Beständigen und in der Folge 1533 von Johann Friedrich dem Grosmüthigen wiederholt angeordneten Kirchenvisitationen, welche die Verfassung der sächsischen Kirchen, die Tüchtigkeit der Prediger, und den Zustand der Kirchengüter prüften, hoben nun durch die That der Bischöffe Gerichtsbarkeit auf und zerrissen das Band, was die Kirchen durch die Bischöffe an das Pabstthum geknüpft hatte. Sachsens Beyspiel waren schon längst andere teutsche Fürsten, vor allen der Luther der Fürsten, der Landgraf Philipp der Grosmüthige von Hessen gefolgt.

Der neuen Lehre Bekenner legten dem Reichstage zu Augsburg, während Luther in Coburg verweilte, das Bekenntniß ihres Glaubens vor (1530). Allein die Kirchentrennung war zu fest begründet. Einem allgemeinem Concilium sollten noch die schmalkaldischen Artikel (1537) 51) vorgelegt werden. Vergeblich suchte von einem solchen die Kirche Heil.

---

51) Auch damals bezweckte Melanchton in seiner Unterschrift der schmalkaldener Artikel noch eine Vereinigung des Pabstthums mit dem verbesserten Glauben. Er schrieb: „Vom Pabst aber halte ich, so „er das Evangelium wollte lassen, daß ihm um Frie„dens und gemeiner Einheit willen derjenigen Christen, „so noch unter ihm sind, und künftig seyn möchten, „seine Superiorität über die Bischöffe, die er sonst hat, „jure humano auch von uns zuzulassen sey“.

In dem Anhange dieser Artikel: von der Gewalt und Obrigkeit des Pabstes, zeigte Melanchton, wie die Anmaßungen des Pabstthums der heiligen Schrift und der Geschichte widersprechen und folgert, daß das Pabstthum über den Königen straffällig und nicht zu dulden sey, auch der Pabst nichts weniger denn über einem Concilium stehe. Bischoff und Pfarrer seyen gleich und jede Christenversammlung habe das Recht Prediger und Lehrer zu ordiniren. Auch wären die Mißbräuche mit Excommunicationen, geistlicher Gerichtsbarkeit, vorzüglich in Ehesachen, und mit Beneficien abzuschaffen 52). Das Pabstthum aber wich von seinen Sätzen nicht. Die Bitterkeit auf beyden Seiten dauerte fort und noch kurz vor seinem Tode schrieb Luther im gewohnten Eifer die Schrift: das Pabstthum zu Rom vom Teufel gestiftet (1545).

Luthers Leben war des Pabstthums Pest, doch sein Verscheiden nicht des Pabstthums Tod 53). Die Lehre mit ihren bald entstandenen Zweigen mußte sich dem Druck durch Kampf entreissen und durch die Waffen das Bürgerrecht im teutschen Reich erlangen. In andern Ländern, wo nur ein Regent allein das Volk beherrschte und sich zum neuen Glau-

52) Walch christliches Concordienbuch. Jena 1750. 8. S. 331. f.

53) Luther sagte: pestis eram vivus, moriens ero mors tua papa.

ben wendete, da war, wenn auch nicht ohne Reibung, das Bürgerrecht viel leichter dem neuen Christenthum gewährt.

Nur eine Trennung, wie einst Occident und Orient zerfielen, war des ganzen Werkes Folge, kein Sturz des Pabstthums 54). Dem monarchischen System des Pabstes entzogen sich, ein großer Theil Teutschlands, der Schweiz, der Niederlande, Dänemark, Schweden, Grosbrittanien, Preussen. Sie nahmen neue Lehrbegriffe an, uneinig darüber, seit Luther und Zwingli sich nicht vereinigen konnten, aber einig darinn, daß sie des Pabstes Herrschaft, die von ihrem Geist nicht abzubringen war, verwarfen. Es war der Occident in Norden und Süden nun gespalten und in der Verfassung der Kirchen und Staaten fast der Hälfte der occidentalischen Christenheit Freiheit und Unabhängigkeit gegeben. Dem Pabstthum aber war die Macht zur Hälfte dadurch benommen. An des Pabstthums Stelle traten neue Systeme in jenen freyeren Ländern, die die Herrschaft in der Kir-

---

54) Friedrich Schlegel knüpft die Geschichte der Reformation in seinen: Vorlesungen über die neuere Geschichte. Wien 1811. 8. S. 290 u. f. als Geschichte „von der Glaubenstrennnng" an die Character von Reuchlin, Ulrich von Hutten, Luther und Melanchton. Im Catholicismus das Pabstthum schonend, möchte er alles, was an Luther tadelhaft erscheint „starrsinnigem Hochmuth" beimessen und die Folgen der Reformation, nach ihrem Wirken, wo nicht gänzlich läugnen, doch nach ihrem Wesen verkennen.

che und in den Staaten in andere Verhältnisse gestalteten. Doch wie in jedem Land des evangelischen Glaubens Einführung einzeln betrieben wurde, so bestimmten auch überall besondere Kirchenordnungen die Verfassungen der neuen Kirchen. Ein Geist und ein Streben mochte wohl überall herrschen, aber die Ausführungen waren nach Verschiedenheit der Orte und der individuellen Ansichten verschieden.

Die Kirchengewalt, die der Pabst allein in seinen Händen haben zu müssen glaubte, wurde als den Gemeinden zuständig in den Ländern der neuen Lehre anerkannt und durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung dem Landesherrn 55),

---

55) Das auf Verträge rechtlich und zugleich historisch begründete System ist das Collegialsystem, welches am richtigsten durch den Namen Conventionalsystem bezeichnet würde. Es versteht sich, daß Verwilligungen de jure tertii so geradezu kraftloß sind. Die Kirche braucht daher nicht erst Rechte zu übertragen, die der Landesherr qua talis vielleicht schon besitzt. — Das reine Territorialsystem ist zu despatisch, das Devolutiv- und auch das Episcopalsystem gründen sich auf nichtige Fictionen.

Vergl. über die verschiedenen Systeme und Hypothesen um den Rechtsgrund der Uebertragung der Kirchengewalt auf den Landesherrn zu entwickeln: Wiese Handbuch des Kirchenrechts. 3r Bd. 1 Abth. Leipz. 1802. 8. §. 331. u. f. Unzulässig, scheinbar verfassungsmäßig, aber eine nicht zu verstattende Willkühr in sich fassend, ist die von Schmalz, Handbuch des canonischen Rechts, Berlin 1815. 8. §. 131 aufgestellte Theorie, daß die Landesfürsten vermöge des juris circa sacra, namentlich des Zulassungsrechtes, der evangelischen Kirchen ihre Existenz, mit

bald mit mehreren oder minderen Beschränkungen, oder auch repräsentativen Collegien übertragen. Die Kirchengewalt wurde von dem Predigtamt getrennt und so jene Priesterherrschaft vernichtet, die das Pabstthum selbst erzeugte und demselben eine so mächtige Stütze war. Von beyden, von der Kirchengewalt und dem Predigtamt, schied man die Rechte des weltlichen Arms, die Kirchenhoheit.

Jene Kirchengewalt, die sich Pabst und Bischöffe angemaßt, und ihre Gerichtsbarkeit, wurden für die teutschen Länder der neuen Lehre durch den Religions- und westphälischen Frieden gesetzlich, wiewohl unter päbstlicher Protestation, aufgehoben. Das Kirchenregiment ging in den meisten evangelischen Ländern auf die weltliche Herrschaft über, blieb aber immer von ihr geschieden und wurde zuerst durch Visitatoren und später als sich die Verfassung bestimmter ausbildete, durch bald mehr bald minder beschränkte Consistorien geübt. An einigen Orten, wie in Schottland, blieb die Kirchengewalt Sache der Gemeinden, welche dieselbe durch Repräsentanten, die Presbyterien bilden, ausüben. An anderen Orten wurde die Ausübung der Kirchengewalt nicht von allen Formen des Pabstthums getrennt, sondern dieselbe blieb den Bischöffen, wie in England, Schweden und Dännemark, je-

der Bedingung, daß von ihnen selbst die Kirchengewalt geübt werde, gegeben hätten.

doch sehen diese ihre Rechte im Vergleich zu den Bischöffen der catholischen Kirche in vielem beschränkt. Alle Verbindung mit dem Haupt der Bischöffe in Rom ist auch bey diesen Episcopalkirchen aufgehoben. Statt dessen erkennen auch sie die oberste Kirchengewalt als dem Landesherrn übertragen an.

Im Pabstthum über der Kirche war Einheit der Kirchengewalt, der Pabst der allbewegende Mittelpunct der ganzen Kirche. Des Pabstthums Gewalt war nicht blos äusserlich, ja innerlich für Zeit und Ewigkeit sollte sie die Kirchenglieder binden und lösen. Die neuen freyen Kirchen verwarfen nun die innere Gewalt, schränkten die äussere noch ein und benahmen ihr das Subject, was sie mit Allgewalt bisher sich angemaßt. Der neue Glaube und die veränderten Verfassungen vernichteten die Stützen auf denen das Pabstthum ruhte. Es verschwanden jene Bischoffseide, Pallien, Coelibat, Mönche, Legate, der Wucher mit Beneficien, Dispensationen und viele Dinge mehr, wenn auch das canonische Recht für weltliche Sachen und solche kirchliche, die durch die Reformation keine Abänderung erlitten, anwendbar blieb. Ein Theil der Gewalt des Pabstthums erhielt sich, doch ohne Pabst.

Die äussere Kircheneinheit, wie sie den päbstlichen Kirchen eigen war, fand bey den freyen Kirchen keinen Ersatz. In Christensinn, in gleiches Streben nach des Christenthums Geist in Wort und

leben schien sich der allgemeinen Kirche Idee aufzulößen. Im Aeusseren aber trennten sich die Kirchen, im Großen nach den Staaten und in diesen nach den Glaubenspartheyen, unter denen die Verfassungen der reformirten Kirchen am meisten den Geist des Republicanismus athmen. Eine Kircheneinheit, wie sie der Pabst dem ganzen Occident und nun noch einem Theil desselben begründete, fiel in das Reich des Unmöglichen. Aber auch keine Einheit der Kirchen, wie sie das Episcopalsystem der catholischen Kirche von einem allgemeinen Concilium der Bischöffe erwartete, wurde begründet. Nach aussen war die Eine Kirche verschwunden, indem sich jede einzelne frey neben der andern bildete, desto mehr aber blühte Ueberzeugung und Wahrheit im Inneren 56).

So wie das Kirchenpabstthum, das von dem geringsten Regularen bis zu dem Pabst hinauf, vom Gehorsam bis zur unumschränkten Willkühr sich gebaut hatte, ohne allen Einfluß auf die losgerissene

---

56) Auch für Teutschland konnte das corpus evangelicorum eine Einheit der neuen Kirche darum nicht begründen, weil es blos eine Vereinigung war, die nicht die Kirche als Zweck selbst zu ihrem Gegenstand hatte, sondern blos indirecter Weise die Kirche betraf, indem sie die Aufrechthaltung der durch die Reichsgesetze verwilligten Rechte der evangelischen Stände gegen die Katholiken zum Ziel hatte. Das corpus evangelicorum stand blos in einem Conföderations- aber in keinem Subordinations-Nexus. *Georg. Ludov. Boehmer* princ. jur. can. §. 45.

Christenheit geworden war, so hatte auch das Pabstthum über den Staaten, jene kühne Universalmonarchie, einen großen Theil ihres Spielraums verloren. Zwischen dem Pabst und den neuen Staaten war kein Verhältniß mehr, das ihm noch Einfluß auf das Weltliche gewährt hätte. An des Pabstes Stelle trat die Kirche und statt des Pabstes trat die Kirche in neue Verhältnisse zu den Staaten, die von dem Pabstthum losgesagt sich hatten. Im Pabstthum sollte die Kirche den Staat umschlingen, der Staat absolut subordinirt seyn, ohne irgend Rechte über die Kirche zu haben. Ganz anders lehrte es der Geist des neuen Glaubens. Hier steht der Staat, umfassend auch die Kirche. Dem Arm der Majestät zählt man das Recht der Duldung. der Aufsicht und des Schutzes zu. Die Kirche erscheint dem Staate untergeordnet, doch nur im Aeusseren. Im Inneren ist sie gleich jeder anderen Gesellschaft unabhängig. So steht sie neben und und unter dem Staat aber nicht über ihm, — es sey denn der Kirche wahre Macht allein der Glaube, der, wie die Kraft der öffentlichen Meinung, sich nie die Herrschaft, auch über Staaten nicht, wird nehmen lassen.

Also bildete sich an des Pabstthums Stelle in der einen Hälfte der occidentalischen Christenheit ein neues System der Kirche und der Staatenverhältnisse, das Freiheit gab von jenem übermächtigem Bau im Süden, der über Kirche und Staaten sich

gethürmt hatte. Des Occidents andere Hälfte aber im Süden blieb während und nach der Umbildung, die mehr im Norden sich ereignete, am alten Pabstthum hängen. Doch war sie durch die Freiheit, die der Norden sich errungen hatte, gewiß bereichert worden. Ein freyerer Sinn, mehr Geist und Leben, Erfahrung war gewonnen.

Das hat zum wenigsten die Reformation lehren können, was rege Kraft gegen das Pabstthum vermochten. Aber das Pabstthum ruhte noch im Süden auf dem festen Glauben der alten Zeit und auf seinen überall verbreiteten Vertheidigern, zu denen sich ein neuer thätiger Orden, die Jesuiten, gesellten. Durch die Stürme, die das tridentiner Concilium bereitete, ging es unüberwunden hindurch und trat triumphirend in der veränderten Nachtmahlsbulle 57) auf. In dieser

57) (Le Bret) Pragmatische Geschichte der Bulle in Coena Domini. 4 Thle. 1769 u. 1770. 4. Von der Entstehung dieser Bulle s. oben Not. 36. Sie hieß in älteren Zeiten der Annal- oder Annual-Proceß. Erst unter Pius V wurde ihr von den Jesuiten der Name in Coena domini, von dem Gründonnerstage (feria quinta coenae domini), an welchem und andern Tagen die Verbannung in jedem Jahre geschah, gegeben. Das älteste vorhandene Exemplar dieser Bulle soll von Gregor XI (vom Jahr 1370) seyn. Bestimmter tritt sie hervor unter Gregor XII, der sie am 13 April, als an dem Grünendonnerstag 1411, wie erzählt wird, erlassen hat. Späterhin erhielt sie durch verschiedene Päbste verschiedene Zusätze. Das zu Luxemburg erschienene Bullarium enthält sechs Exempla-

Bulle *in coena domini* stand nun das Pabstthum seinen Herrschergrundsätzen nach in größter Höhe da. Verbannt sollten seyn alle Ketzer und alle die ihnen glaubten und mit ihnen Umgang hätten, verdammet alle, die vom Pabst an ein Concilium zu appelliren sich erdreusteten. Kein Fürst sollte ohne besondere Erlaubniß Abgaben den Unterthanen auflegen oder vermehren dürfen. Der Bannstrahl wurde gegen die geschleudert, die Zufuhr nach Rom, Personen, die an den päbstlichen Hof recurriren oder wallfahren wollten, abhalten und verhindern. Unverletzlich wurden Bischöffe und päbstliche Legaten erklärt. Die Freiheit geistlicher Personen von weltlichen auch peinlichen Gerichten, die Freiheit der Geistlichkeit und deren Güter von Abgaben, wurde aufs festeste bestätigt und alle Beschränkung päbstlicher Einkünfte mit dem Bann bedroht. Verbannt sollte seyn ein jeder, der des Pabstes Länder, oder solche, auf die er irgend Ansprüche macht, zu besetzen wage. Von allen diesen Verbannungen aber könne niemand lösen als der Pabst und alle Privilegien seyen vernichtet, die der Ausführung von allen dem Erwähnten sich entgegenstellten. Endlich solle auch die Nachtmahlsbulle an allen Kirchthüren Roms, damit sie allen bekannt werde, publicirt, jährlich von jedem Bi-

---

rien dieser Bulle von Urban V, Julius II., Paul III, Gregor XIII, Paul V und Urban VIII. Von letzterem erhielt sie im J. 1627 ihre neueste Gestalt.

schoff ein oder mehreremale öffentlich bekannt gemacht und vor allen den Beichtvätern empfohlen werden, damit das Pabstthum in aller Herzen Wurzel fasse.

Wenn auch an Macht und in der That, so schien es doch nie an Beharrlichkeit auf den Grundsätzen des Papalsystems über Kirchen und den Staate dem Pabstthum zu fehlen. Ihm widerstrebte Venedig, dessen Sache der geistreiche Sarpi, dem sich Pallavicini entgegenstellte, führte 58). Ferner war es der gallicanischen Kirche Freiheit, die sich, nachdem sie durch Franz I verloren gegangen zu seyn schien, durch die von Innocenz XI erregte Erbitterung der Jesuiten, durch die Sorbonne und französische Geistlichkeit und wegen Ludwig des XIVten Entzweyung mit dem Pabst erhob. Bossuet fertigte im Namen der zu Paris versammelten Bischöffe die vier die Freiheit der gallicanischen Kirche bestimmenden Sätze (1682) 59),

58) Ueber die Streitigkeiten Venedigs und Paul Sarpi's Dienste, die er der Republik leistete, s. Niceron Nachrichten von berühmten Gelehrten, herausg. von S. J. Baumgarten. Th. I Halle 1749. 8. S. 478. f. Von seiner Geschichte des tridentinischen Conciliums, und der den Sarpi widerlegenden Geschichte desselben Conciliums von Sforzia Pallavicini s. Harenberg Geschichte der Jesuiten. Halle 1760. 4. S. 453.

59) Die vier Sätze der gallicanischen Kirche, welche die von Franz I aufgegebene Kirchenfreiheit wiederherstellte, sind: 1) den Päbsten kommt weder mittelbare noch unmittelbare Gewalt in weltlichen Dingen zu, 2) die allgemeinen Kirchenversammlungen sind über dem Pabst,

die des Pabstes Verdammungen an ihrer Wirksamkeit nicht hindern konnten.

Bestimmung der Rechte scheinen vor Zeiten die Päbste als Beschränkung geflohen zu haben. Nur wenn die Bestimmung von Rom kam, war sie Erweiterung. Aber zur Erweiterung des Papalsystems kam es nicht mehr, nur zur Beschränkung. Frankreich hatte an seinem Episcopalsystem ein neues Beyspiel gegeben, während Teutschland troz seiner längst überreichten Beschwerden dem Pabstthum noch huldigte. Denkfreiheit erhöht die Selbstständigkeit und vernichtet die Schranken. Also sank mit dem Wachsthum der geistigen Bildung auch das Pabstthum von seiner Höhe allmählig herab. Die Grundfesten waren längst erschüttert. Febronius trat auf 60).

Der

---

3) die Gebräuche und Herkommen im Reich der gallicanischen Kirche müssen unerschüttert bleiben. 4) die Entscheidungen des Pabstes in Glaubenssachen sind nur dann für unfehlbar zu halten, wenn die Kirche sie angenommen hat.

60) D. i. Johann Niclas von Hontheim, ehemaliger erzbischöflicher Weihbischoff, dann churtrierischer Conferenzminister zu Trier († 1790). Das Werk, das er unter dem Namen *Justinus Febronius* de statu ecclesiae et legitima potestate romani pontificis. Bullioni et Francof. 1763—1774 in IV Tom. 4. herausgab, griff die Macht des Pabstes an und verursachte in der römischen Kirche viel Aufsehen und Widerlegungen. In einem Alter von 78 Jahren widerrief Hontheim im Jahr 1778 in einem an

Der Einfluß des Pabstes auf kirchliche Gegenstände verminderte sich. Berufungen an ihn wurden seltener, aber Rechte behielt er noch überall. Man neigte sich auch in dem katholischen Teutschland dem von der gallicanischen Kirche angenommenen Episcopalsystem zu. Die Aufhebung des Jesuitenordens, das wankende Mönchsthum, Joseph II und der Bad Emser Congreß, alles deutete auf Erringung einer Kirchenfreiheit, ähnlich der gallicanischen. Aber die Uneinigkeit der teutschen Bischöffe ließ nicht zur Vollendung kommen, was die Erzbischöffe zu erreichen gesucht hatten. In Lehre und Ueberzeugung bildete sich zwar das Episcopalsystem

---

den Pabst gerichteten Schreiben alle in seinem Werke begangenen wissentlichen und unwissentlichen Irrthümer, doch hatte das Werk bereits die gewünschte Wirkung hervorgebracht. Weidlich Nachrichten von Rechtsgelehrten in Teutschland. I. Th. Halle. 1781. S. 358 u. f. Auf eine ähnliche Weise handelte auch Peter de Marca, von welchem das berühmte Buch: de concordia sacerdotii et imperii sive de libertatibus ecclesiae Gallicanae. Paris. 1641 und von *I. H. Boehmer* Lips. 1708. fol. herauskam. Ludwig XIV verlieh ihm das Bisthum Conserans in Guienne. Der Pabst verweigerte ihm solange hierzu die Bestätigung, bis er sich dazu verstand, endlich für den Pabst und die Jesuiten gegen die Jansenisten zu schreiben, wodurch er sich gleichsam selbst widerrief. — Was de Marca für Frankreich that, geschah durch *Schilter* de libertate ecclesiarum germaniae. Jenae 1683. 4. für Teutschland, und man kann sagen durch le Bret's bereits angeführten Commentar über die Bulle in coena domini für alle europäische Staaten.

als vorherrschend aus. Indessen verfolgte die päbstliche Curie das Papalsystem in der Kirche, wenn auch mit wenigerem Erfolg, wie sonst.

Während man nun strebte das Pabstthum in der Kirche auf den Primat zurückzuführen, nahm ganz natürlich auch das Pabstthum über den Staaten an seiner Macht ab. Neapel war noch immer des Pabstes Lehn, Teutschlands Kaiser gelobte noch ferner Treue und Unterwürfigkeit. Als aber in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Jesuiten fast alle Staaten räumen mußten, und Clemenz XIII darüber sich mit allen Mächten entzweyte und anfing den Bann gegen Parma zu erlassen, da ward die Bulle in coena domini in allen Staaten verboten. Mit Ganganelli, der als Clemenz XIV den päbstlichen Stuhl bestieg, trat wieder Ruhe mit den Staaten ein. Die Bulle in coena domini blieb unterdrückt und die Jesuiten wurden aufgehoben. Vernichtet war das Pabstthum über den Staaten und guter Wille schien es blos zu seyn, wenn Neapel noch den Zelter schickte und von andern Ländern Abgaben dem römischen Stuhl zufloßen.

Frankreich war der Staat, der mit Standhaftigkeit dem Pabstthum schon längst Schranken gelegt hatte. Sein Beyspiel führte nun auch alle anderen Staaten, die der päbstlichen Kirche zugethan waren, größerer Freiheit zu. Sie fingen an die Rechte der Landeshoheit auch über ihre Kirchen auszuüben. Bald aber sollte Frankreich die Quelle

noch größerer Anregungen und Veränderungen werden. Die Revolution gebar unter dem ehrwürdigen Namen der Vernunftreligion eine phantastische Ausgeburt, von welcher der Staat zu dem Christenthum zurückkehrte. Das Concordat von 1801 endete die kirchliche Verwirrung. Nicht lange darauf wurden durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 die weltlichen Besitzungen der Geistlichkeit in Teutschland fast alle secularisirt, und endlich (1809) der Kirchenstaat selbst aufgelößt. So war die weltliche Macht der Geistlichkeit gebrochen. Das Haupt der Kirche gerieth sogar in Gefangenschaft und die Kirche war dadurch mehr als je von jener Einheit und Monarchie frey, die sich im Pabstthum erhalten hatte 61).

Die Veränderungen im Felde der Politik, in Geist und Gemüthern der Menschen, welche die lezte Zeit hervorbrachte, entledigten auch den Pabst seiner Fesseln. Dem Pabstthum waren aber zu tie-

---

61) Durch den Lüneviller Frieden hatte das catholische Teutschland eine neue Grenze erhalten. Es ernannte sich einen Reichserzbischoff und Primas für seine Kirche. Die Bestätigungsbulle Pius des VIIten dd. Paris am 1. Febr. 1805 lautet, wie eine einseitige Verleihung aus päbstlicher Machtvollkommenheit. S. Commentar über die Bulle Pabst Pius VII vom 1 Febr. 1805, die Versetzung des erzbischöflichen Stuhls zu Mainz auf die Kirche zu Regensburg betreffend. 1805. 8. S. 4. Im Jahr 1810 wurde aber auch dieser neugeschaffene Primat in einen weltlichen Staat, in das Grosherzogthum Frankfurt durch Napoleon umgeschaffen, der sich mit Napoleons Sturz später auflößte.

se Wunden versezt. Die Einheit der Kirche unter demselben war gestört. Der Wiener Congreß verhieß dem catholischen Teutschland eine kirchliche Verfassung. Der Pabst protestirte wider alle nachtheigen Verfügungen 62).

Von allen Seiten nahm man seine Zuflucht zu neuen Concordaten, doch wohl um auf neue Grundlagen neue Kämpfe zu gründen 63). Das Pabstthum in der Kirche sucht wenigstens sein Haupt zu erheben 64). Inquisition, Jesui-

---

62) Klüber öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankfurt am Main 1817. 8. §. 420. S. 703.

63) Das französische Concordat von 1801 sollte durch ein Concordat v. Fontainebleau am 25 Febr. 1815 modificirt werden. Lezteres kam aber als erzwungen nicht zur Vollziehung. Das neuste Concordat dd Rom 11. Juny 1817 (in der Originalsprache im politischen Journal. 1817 Stück IX. Nro. XV. S. 843. f.) hebt nun jenes Concordat vom Jahr 1801 auf und stellt im Art. 1. das von Leo X und Franz I geschlossene Concordat wieder her. So scheint die gallicanische Kirchenfreiheit wieder vernichtet zu werden.

64) Für das Pabstthum hat sich besonders Precht, ehemals Abt in der Nähe von Amberg, erhoben. Zu ihm gesellt sich der unbekannte Verfasser der Schrift: Luthers katholisches Monument oder kritische Betrachtung verschiedener Urtheile katholischer oder unter Katholiken gerechneter Schriftsteller über Luther und seine Reformation. Frankfurt a. M. 1817. 8. Was die neusten Schriftsteller aus der katholischen Kirche zu Gunsten der Reformation sagten, wird darin angegriffen. Besonders wird von Benzel-Sternau, Wolfter, Villers, Beaufort rc. nachgewiesen, daß ihnen theils das Studium der Quellen

ten 65) und andere Orden sind hergestellt. Dem allen wird sich weniger das Episcopalsystem als vielmehr ein Volkskirchensystem, nach welchem das catholische Teutschland, Frankreich, Spanien und andere Völker, im Bezug auf Kirchenverfassung, getrennt sind, entgegenstellen und der päbstlichen Curie nach nationellem Sinn und Verschiedenheit bald mehr bald weniger Einfluß und Rechte verstatten. — Dem Pabstthum über den Staaten aber wird der Nationen Kraft wohl für immer den Stab gebrochen haben.

Möge denn, wenn auch dreyhundert Jahre später, dem Süden Europas die Freiheit werden, die durch der Glaubenstrennung kühnes Werk vom Norden Teutschlands her der halben Christenheit des Occidents geworden ist. Es athmen freyer Kirchen, frey die Staaten! Was sie verwilligen ist des Pabstthums Recht. Sey immerhin die Freiheit, die dem Süden Europas von jenem übermächtigem Pabstthum geworden ist und werden soll, verschieden von der Freiheit der evangelischen Kirchen. Des Südens Glaube und Wille sey sein Gesetz.

---

entgehe, theils sie aber nur Schriften Gelehrter der lutherischen Kirche benuzt und nachgeschrieben hätten.

65) Die Wiederherstellungsbulle der Jesuiten dd. Rom 7. Aug. 1814 s. an Spittler über die Geschichte und Verfassung des Jesuiterordens. Leipzig 1817. 8. S. 171. u. f.

Was in der Kirche sich vor dreyen hundert Jahren empor gekämpft, das ist der eine ewige Geist im Menschen, der gegen Uebermaaß und Druck von jeher hat gestritten. Siegreich hat er die Freiheit sich errungen. Was nun nach drey hundert Jahren den Völkern ist geworden, die des alten Glaubens blieben, ist gleichfalls Freiheit von dem übergroßen, wenn gleich nicht Unabhängigkeit von allem Pabstthum.

„Bey jeder Schwingung, bey jeder Hebung, „bey jeder Umkehr eines Rades, schallt von dem „Geiste, der auf den großen Wassern lebt, „das Gebot der Weisheit: Mäßigung und Ord„nung! Wer es überhört, der ist gerichtet". So auch das Pabstthum, der Riesenbau über Kirche und den Staaten, die Hierarchie in eines einzigen Hand, die durch die Reformation, im Kampf des Uebermaaßes mit der Freiheit, die Hälfte ihrer Macht verloren sah.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ortloff, Friedrich,

Von dem Pabstthum über der Kirche und den Staaten und von der Reformation
Einladungsschrift zur Begehung des dritten evangelischen Religions-
Jubelfestes bey dem Gymnasium Casimirianum am 1ten November 1817

Coburg 1817

Coburg, Landesbibliothek -- Cas A 1456
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11923588-3